

Materialien zu den Aushebungen der preußischen Landwehr 1813-15

Dr. Martin Klöffler, Düsseldorf

Vorgeschichte

Im Februar 1813 wurde das **Kantonsystem** in Preußen durch die allgemeine Kriegspflicht (Wehrpflicht) abgelöst, doch vorerst nur für die Dauer des Krieges:

„Das Kantonsystem ab ca. 1690 regelte den Heerersatz, bei der ein Regiment einen Kanton (Aushebungsbezirk) zugewiesen erhielt. Das Kantonsystem wurde notwendig, weil die Rekrutierung immer schwieriger wurde und die Werbung nicht vollständig das Manquement (Fehlbestand) decken konnte. Zugleich brachte dieses System dem Kompaniechef wirtschaftliche Vorteile (Compagniewirtschaft), erhöhte die Zuverlässigkeit der Armee durch die Inländer und erlaubte eine schnellere Mobilisierung der Beurlaubten im Kriegsfall. Ab ca. ca. 1726 wurde die für den Armeedienst vorgesehenen Einwohner enrolliert, .d.h. in Listen eingetragen, die meist von Pfarrern der Kirchspiele geführt wurden. Ab 1733 wurden die Grenzen der Kantone bestimmt und ca. 5000 Feuerstellen (also in etwa Haushalte entsprechend) einem Infanterieregiment und ca. 1800 einem Kavallerieregiment zugewiesen. Seit dieser Zeit waren in Preußen den Regimentern freie Werbung außerhalb der eigenen Kantone und gegenseitige Entziehung von Rekruten verboten. Die Dienstpflicht der meist aus den leibeigenen Landarbeitern rekrutierten Soldaten betrug bis zu 20 Jahre. Von der Dienstpflicht ausgenommen waren Adel, Beamte, Akademiker, Geistliche und Studenten, sowie Grundbesitzer und Bürger von mehr als 6000 Reichthalern Vermögen. Städte wie Berlin, Breslau und Königsberg waren kantonsfrei, ebenso wie die Provinz Cleve am Niederrhein. Ab 1763 wurde die Aushebung mehr und mehr von zivilen Behörden, wie den Land- und Steuerräten übernommen“.¹

Die Revolutionskriege ab 1792 zeigten, daß mit der allgemeinen **Conscription** die ersten französischen Volksheere (Levée en masse) durch Carnot mobilisiert werden konnten, die

ihre Verluste durch erneute Aushebungen leichter ergänzen konnten als nach dem hergebrachten Kantonsystem.

Die preußische Niederlage von 1806/7 brachte die Reformer ans Ruder, jedoch konnte die von Stein und Scharnhorst geforderte **uneingeschränkte Kriegspflicht** (modern: Wehrpflicht) erst mit der Mobilisierung vom März 1813 durchgesetzt werden. Bereits im Dezember 1807 wurde die Werbung von Ausländern abgeschafft, die Kompaniewirtschaft wurde im Juli 1808 beseitigt.²



Abbildung 1: Titelblatt, Siehe Anlage: Verordnung über den Landsturm, Breslau, den 21. April 1813

Die AKO (Allerhöchste Kabinettsordre) vom 27 Mai 1814 befahl die Aufhebung der

² Curt Jany, Geschichte der preußischen Armee, Band IV, S. 17 ff.

¹ Nach Wörterbuch zur deutschen Militärgeschichte, A/ME, Militärverlage der Deutschen Demokratischen Republik, 1985, Kantonsystem S. 355 ff.

Kantonspflicht und die Rückkehr der im Militärdienst stehenden Beamten.³

Mit der Aufhebung der bisherigen Exemtionen für Besizende (auch: Exemtionen, Ausnahmen, siehe Anlage) und der Einführung der Landwehr und des Landsturms 1813 war praktisch jeder preußische Untertan bis zum 50 Lebensjahr dienstpflchtig. Es war nicht erlaubt, Remplaçanten (Ersatzleute) zu stellen, wie dies nach den französischen und rheinbündischen Konskriptionsgesetzen möglich und üblich war. Das Gesetz sah im Frieden eine *3-jährige aktive Dienstzeit* im stehenden Heer vom 20. bis 23. Lebensjahr vor, der *2 Jahre Zugehörigkeit zur Kriegsreserve* vom 24. bis 25. Lebensjahr und je *7 Jahre Zugehörigkeit zum ersten und zweiten Aufgebot der Landwehr* vom 26. bis zum 39. Lebensjahr folgten. Bis zum 50. Lebensjahr konnte für den **Landsturm** mobilisiert werden.

Damit war die Voraussetzung geschaffen, in den Freiheitskriegen 1813-15 eine relativ große preußische Armee gemessen an der Einwohnerzahl der preußischen Staaten an die Seite der Verbündeten zu stellen. Es gelang so, ca. 3% der männlichen Bevölkerung unter die Waffen zu bringen.⁴

Die weitere juristische Fixierung erfolgt am 3. September 1814 mit dem „**Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste**“ (siehe Anlage), initiiert durch den ersten preußischen Kriegsminister Hermann von Boyen.

Erst nach dem Krieg wurde dann die Landwehordnung am 21. November 1815⁵ erlassen, und damit auch die Stellung der Landwehr im Frieden weiter bestimmt.

Nun stellen sich die Fragen:

Wie wurde die Aushebung in der Verwaltung tatsächlich umgesetzt, wie sollte sie ablaufen? Welche Vorschriften sollten eingehalten werden?

Kreisausschüsse

In jeder Provinz wurde ein General-Kommissarius zur Organisation der Landwehr ernannt, der in Absprache mit der Provinzial-Behörde die Aushebungen leitete, um die

³ Rudolf Absolon: Die Wehrmacht im dritten Reich, Band 1, in: Schriften des Bundsarchivs, o.J., Anhang zur Wehrverfassung, S. 272 ff.

⁴ Organisation der Landwehr, S. 55: Auf 100.000 Seelen wurde 1 Landwehrregiment mit 4 Bataillonen zu 800 Mann gerechnet, was 3,2% ergibt.

⁵ R. Bräuner, Geschichte der preußischen Landwehr, Berlin 1863, S. 23 ff.

Kreisausschüsse zu bilden. In dem Generalgouvernement zwischen Rhein und Weser übernahm ab November 1813 der Major Köhn v. Jasky diese Aufgaben⁶. Dieser entwarf anhand der ihm zugänglichen Bevölkerungszahlen ein Gestellungstableau der Kreise, wobei auf 100.000 Seelen ein Landwehrregiment zu 4 Bataillonen zu Grunde gelegt wurde.

Die Kreisausschüsse wurden in einigen Quellen auch Landwehrausschuss oder im Entwurf von 1808 Revisions-Kommission genannt. Ihre Kompetenzen wurden in einer besonderen Instruktion für den General-Kommissarius vom 19. Dezember 1813 geregelt⁷.

Zusammensetzung

Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste von 1814 bestimmte:

„§19: Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem **Offizier**, dem **Landrath** und ländlichen und städtischen [adeligen] **Gutsbesitzern** besteht.“⁸

Der Entwurf von 1808 nannte noch einen vom Kreise gewählten Beisitzer, der ab 1814 von einem Gutsbesitzer ersetzt wurde. Damit stützte man sich auf die lokale Obrigkeit.

In der Anlage zum Geschäftsgang der Konskription heißt es weiter:

„h) Der Jahrgang der Conscription [...] wird im Beisein des Landrathes von einem dazu kommandierten Offizier und Chirurgus in Hinsicht nach seiner Dienstauglich geprüft.“

Bei der jährlichen Musterung waren zusätzlich anwesend:

- Der **Kreisphysicus**⁹
- Der **Geistliche** des Kirchspiels¹⁰

⁶ Organisation der Landwehr, S. 55

⁷ Instruktion für den General-Kommissarius zur Organisation der Landwehr, Halberstadt, 19ten Dezember 1813, in: Geschichte der Organisation der Landwehr 1. in dem Militair-Gouvernement zwischen Elbe und Weser, 2. zwischen Weser und Rhein, Beiheft zum Militair-Wochenblatt, Berlin 1857, S. 12 ff.

⁸

Anlage: Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 3ten September 1814. Jany, S 85, „Ausschüsse (2 Deputierte der adligen Gutsbesitzer, einem der Städte, einem vom Bauernstand)“

⁹ Geschäftsgang zur Vollziehung der Conscription, in: Scherbening, Die Reorganisation der preußischen Armee nach dem Tilsiter Frieden, Erster Band, Die Jahre 1806 bis 1808 S. 361, siehe Anlage

In der Instruktion vom 13. November 1813 legte Köhn v. Jasky hierzu fest:

„Haben Ew. Hochwohlgeboren [...] 2. dafür Sorge zu tragen, daß die gestellten Landwehrmänner zum Felddienst ganz brauchbar sind. Zu diesem Behuf lassen Sie unter Zuziehung eines qualifizierten *Chirurgus*, den Gesundheitszustand eines jeden Landwehrmanns gehörig untersuchen, und die für unbrauchbar erachteten Leute durch andere gehörig qualifizierte Landwehrmänner ersetzen.“¹¹

Der General-Stabs-Chirurgus Dr. Goercke leitet seine kurze Anweisung wie folgt ein: „Zu einer solchen Untersuchung [...] muß auch, wenn es irgend angeht, einem im Dienst stehenden Ober-Militär-Chirurgo, und nur da wo dieses nicht geschehen kann, einem früherhin als Chirurgus im Militair gestandene Arzte oder Wundarzte oder einem Physiko oder Chirurgo forensi [Pathologen] übertragen werden.“ Siehe Anlage: Kurze Anweisung über die Untersuchung [...] der auszuwählenden Soldaten.

Die Anlage Geschäftsgang der Konskription spricht nur vom notwendigen Unterpersonal, ohne dies näher zu bestimmen, wahrscheinlich waren also weiter von Amts wegen beteiligt:

- Ein Secretarius
- Ein Factotum / Gemeindediener
- Ein Feldgendarm¹²

Kompetenzen

Der Kreisauschuß hatte dann die folgenden Kompetenzen:

- Wahl der Landwehroffiziere s.u.
- Durchführung der Aushebungen, einschließlich der Musterungen
- Festlegung der Quoten für die Kirchspiele bzw. Communen oder Gemeinden.
- Ablauf der Musterung^{13 14}

¹⁰ Scherbening, S. 360-361,

¹¹ Organisation der Landwehr, S. 59

¹² Gründung 1812, im GHZ Berg und in Westphalen wurde die ehemals franz. Gendarmerie aufgelöst, so daß unklar ist, wer diese Aufgaben übernahm. - es wurde zumindest im General-Gouvernement Berg eine neue Gendarmerie errichtet.

¹³ Scherbening, S. 360-361

¹⁴ Entwurf zur Ausführung der Conskription in den preußischen Staaten, ca. 1809, in: Scherbening, Die Reorganisation der preußischen Armee nach dem Tilsiter Frieden, Zweiter Band, Die Jahre 1809 bis 1812, S. 107-

In den bekannten Quellen wird auch von der „Gestellung“ gesprochen, der Klarheit halber möchte der Autor in unserem heutigen Sinne von der „Musterung“ bzw. historisch von „Aushebung“ sprechen. Die Konskription, wörtlich Einschreibung, wird vor 1813 im Sinne von „Kriegspflicht“ gebraucht.

Ausgehoben wird der Jahrgang aller männlichen Einwohner mit dem vollendeten 20ten Lebensjahre, jedoch waren alle Jahrgänge vom 20ten bis 25ten Lebensjahr kriegspflichtig, z.B. im Jahr 1814 also die Jahrgänge 1791-1796.



Abbildung 2: Rekrutenaushebung 1779 in Apolda, Herzogtum Weimar (J.W. Goethe). Man erkennt recht im Vordergrund eine klagende Mutter, die von einem Soldaten zurückgewiesen wird. Im Vordergrund links an der Trommel ein Rekrut, der sich die Schuhe auszieht. Dahinter ein Schreiber, der die Größe des Rekruten in der Liste notiert. Ihm gegenüber ein Helfer, der die Größe vermisst. Im Hintergrund wird ein Rekrut hinauskomplimentiert.

Der Ablauf einer Aushebung wird in Scherbening detailliert beschrieben, siehe Anlage Geschäfts Gang der Konskription und Anlage: Entwurf zu einem Konskriptionsgesetz 1808. Eine spätere Nachweisung hat sich nicht finden lassen, deshalb soll der o.g. Geschäftsgang. auch für die 1813-15 erhalten.

Der Brigadegeneral bzw. General-Kommissarius der Provinz gibt der Kriegs- und Domänenkammer (im ff. Kammer) an, wieviel die Brigade bzw. das Regiment des Kreises zu ihrem Ersatz braucht.

Die Kammer bestimmt, wieviel Konskribierte (Kriegspflichtige) jeder Kreis zu stellen hat; die Landräte bestimmt wiederherum, wieviel jedes Kirchspiel geben muß.

110, siehe Anlage: Entwurf zu einem Konskriptionsgesetz 1808

Jeder Landrat führt ein Kantonbuch bzw. ab 1814 die Konskriptionsliste aller männlichen Einwohner eines Kirchspiels (Gemeinde). Zuvor wurden diese Listen durch die Geistlichen geführt. Es ist aber anzunehmen, daß die preußischen Zivilbehörden der Generalgouvernements die Konskriptionslisten der früher französischen oder rheinbündischen Territorien übernommen haben.

Aus der Konskriptionsliste erstellt der verantwortliche Offizier die Losungsliste, siehe z.B. die Anlage: Losungsliste der Commune Warendorf 1814 (Auszug).

Die Auszuhebenden, welche das 20te Lebensjahr vollendet hatten, wurden jährlich durch den Landrat zu einem gesetzten Termin, z.B. Sonntags nach dem Kirchgang, beim Hauptorte des Kreises einbestellt, was durch Anschlag eines Affiche oder durch Ausruf bekanntgemacht wurde. Zusammenfassend kann der Ablauf wie folgt beschrieben werden.

1. Anwesenheitsappell
2. Ausscheidung der Exemptionen (siehe unten)¹⁵ und der Individuen, die sich durch ein Verbrechen als unwürdig erwiesen haben
3. Musterung
 - a. Visitation des jungen Mannes. Nur bei besonderen körperlichen Gebrechen war dieser gehalten, sich auszuziehen.
 - b. Begutachtung der vorgelegten Atteste
4. Entscheidung über den Grad der Tauglichkeit (zu den Kriterien siehe unten)
 - a. brauchbar zum Felddienst, auch der Kavallerie
 - b. brauchbar zum Garnisondienst
 - c. Nicht geeignet für Militär-Felddienst und Garnisondienst
5. Die Mannschaft wird von der Kommission durch das Los bestimmt und in das Losungsbuch eingetragen.
6. Jeder, den das Los trifft, muß persönlich dienen. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
7. Diejenigen, welche das Los nicht getroffen hat, sind vom Militär-Dienste entbunden, wenn der Staat nicht Reserven aus ihnen

¹⁵ Allerhöchste königliche Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemptionen von der Kantons-Pflichtigkeit für die Dauer des Krieges, vom 9.2.1813, in: Großer Generalstab, Das Preußische Heer in den Jahren 1814 und 1815, Berlin 1914; Nachdruck LTR-Verlag Wiesbaden, 1982, S. 386-387, siehe Anlage: Exemptionen 1813

bildet oder sie für besondere Polizeidienste wie beim Landsturm einsetzt.

8. Die zu gestellende Mannschaft wird den Militärbehörden zur Verteilung unter die verschiedenen Waffen übergeben (siehe unten).

Eine Nachstellung wurde dann angeordnet, wenn die Sollstärke eines Regiments nicht erreicht wurde.

Dokumente zur Aushebung¹⁶

Von Seiten der Auszuhebenden waren für die Kommission beizubringen:

- Geburtsschein
- Zeugnis der Ortsobrigkeit
- Bescheinigung der körperlichen Gebrechen

Von Seiten der Kommission waren zu erstellen:

- Losungsliste der Commune für den Landwehrkreis, siehe z.B. Anlage: Losungsliste der Commune Warendorf 1814 (Auszug) mit der namentlichen Aufstellung der Begründung der Tauglichkeit bzw. Exemption
- Losungszettel für jeden Ausgelosten

Seitens der Kommission bei der Verabschiedung der Auszuhebenden wurden ausgegeben:

- Bescheinigung der Exemption (siehe Anlage: Exemptionen 1813 und Anlage: Bescheinigung zur Untauglichkeit, Berlin 1825) oder
- Bescheinigung der Gestellung oder
- Laufpaß zur Beurlaubung

Die Exemptionen (Befreiungen) von der Kriegspflicht

In der AKO vom 9. Februar 1813 wurden wie in der Anlage: Exemptionen beschrieben, festgesetzt. Dies waren die untauglichen jungen Männer, Waisen, Bewirtschafter eines Hofes, Söhne von Witwen (wenn keine älteren Brüder vorhanden), Ernährer einer Familie, Beamte und Geistliche.

Freiwillige Jäger

Am 3. Februar 1813 wurde von Hardenberg die Verordnung zur Formierung der freiwilligen Jäger erlassen. Das Gesetz vom 4. September 1814 bestimmte:

¹⁶ Scherbening, S. 107 ff.

„Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.“

Im übrigen mußten die Freiwilligen den gleichen Tauglichkeitskriterien der Konskribierten genügen.

Vermögenden Freiwilligen war es also gestattet, nur ein Jahr im stehenden Heer zu dienen und anschließend in die Landwehr überzutreten.¹⁷ Diese hießen Kapitulantent bzw. später Einjährig-Freiwillige.

In den Rheinlanden traten zur „Landwehr eine Anzahl gedienter freiwilliger Jäger aus den alten Provinzen als Offiziere, und so viel Mannschaften aus dem stehenden Heere, daß jede Landwehr-Kompagnie und –Eskadron über deren zehn verfügen konnte.“¹⁸

Tauglichkeit für den Kriegsdienst



Abbildung 3: Musterung in Bayern. In allen Armeen waren bestimmte Mindestgrößen vorgeschrieben. Diese war nötig, um die Muskete laden zu können. (ca. 1805-1810). „Er passirt“ meint hier „Geht durch“, d.h. daß der Gemusterte der Größe nach als tauglich für den Kriegsdienst angesehen wird.

In der Verordnung vom 22. März 1813 wurde die Tauglichkeit vom General-Stabs-Chirurgus Dr. Goercke definiert. Hier heißt es in der Anlage: Kurze Anweisung über die

¹⁷ Nach Wörterbuch Militärgeschichte, A/ME, Allgemeine Wehrpflicht, S. 16 ff.

¹⁸ Dito, S. 152

Untersuchung [...] der auszuwählenden Soldaten¹⁹ für die **Infanterie**:

„Zum Soldaten für jeden Militär-Felddienst wird eigentlich ein gesunder, wohlgebauter, nicht zu schwächlicher Mann, dessen Gesicht, Gehör und Vorderzähne in gutem Stande sind, und der mit den Gelenken seines Körpers und seinen Gliedmaßen alle gewöhnlichen Bewegungen machen kann, erfordert. Es müssen indessen auch noch solche Männer, welche kleine Fehler, als: unbedeutende Krampfaderausbrüche, Krümmung eines Fingers, wenn es nur nicht der Zeigefinger der rechten Hand oder eines Daumens ist, und andere kleine Fehler und Gebrechen, welche sich nicht in einem so hohen Grade, als weiter unten angeführt werden wird, an sich tragen, für diesen Dienst als brauchbar anerkannt werden.“

Bei der **Kavallerie** waren die Anforderungen indes geringer.

„Für den Dienst bei der Kavallerie müssen auch noch solche mit nachfolgenden Fehlern, welche zwar dieserhalb für den Dienst bei der Infanterie als unbrauchbar anzuerkennen sind, als brauchbar anerkannt werden, als:

1. mit Frostbeulen [...]
2. Verrenkungen der Fußgelenke [...]
3. mit Plattfüßen [...]

Weiter wird die Unbrauchbarkeit für Militär-Felddienst bestimmt, die aber noch für den **Militär-Garnisonsdienst** als brauchbar anerkannt wird, als

1. „Lange Dienstzeit [...]
2. Ein schwaches Gesicht und nicht zu große Kurzsichtigkeit
3. Fußgeschwüre [...]
4. [...]Krampfadern
5. Ein kleiner Kropf
6. Eine etwa schwache Brust
7. Krümmung des Arms [...]
8. Ein etwas kurzer Fuß [...]
9. Mangel an Vorderzähnen, wenn nur noch einige auf der Seite vorhanden sind, so daß der Anzustellen die Patronen damit abbeißen kann

¹⁹ General-Stabs-Chirurgus der Armee Dr. Goerke, Breslau, 23.3.1813.; Kurze Anweisung über die Untersuchung und Bescheinigung eines zum königlichen Militärdienst auszuwählenden Soldaten, in: Großer Generalstab, Das Preußische Heer in den Jahren 1814 und 1815, Berlin 1914; Nachdruck LTR-Verlag Wiesbaden, 1982, S.394-397, siehe Anlage: Kurze Anweisung über die Untersuchung [...] der auszuwählenden Soldaten

10. etc.“

Die weiteren Bestimmungen betreffen die Untauglichkeit für den Militär-Feld- und Garnisons-Dienst, die Krankheiten aufzählen, die uns heute weitgehend unbekannt sind, damals aber anscheinend weiter verbreitet waren:

1. „Ein bedeutender veralteter Kopfgrund
2. Ein nicht auszurottender Weichselzopf
3. Knochenfraß [...]
4. Tränenfistel
5. etc.“

Ergänzend zur o.g Anweisung über die körperlichen Gebrechen wurde festgelegt:

- Alter 20-25 Jahre
- Mindestalter der Freiwilligen 17
- Größe mindestens 5 Fuß, d.h. ca. 157cm (!)

Diese Mindestgröße ist auch in der Instruktion Köln v. Jasky's nachgewiesen.

„Bei der Beurtheilung der Brauchbarkeit zum Felddienst kommt es bloß auf die Gesundheit und die gehörige Stärke an, und keineswegs auf die Größe; es darf jedoch kein Landwehrmann unter 5 Fuß Rheinländisch Maß angenommen werden.“²⁰

Augenzeugenberichte

Der Landwehrmann Hechel berichtet in seinen Erinnerungen über das Frühjahr 1813, als sein nicht ganz so patriotischer gesinnter Herr ihn nicht zur Armee lassen wollte:

„Mein Herr wollte mich nicht gerne missen und meinte wohl, daß ich's selbst zufrieden sein würde, wenn ich so daheim bleiben könnte. Er rieb mir Schnupftabak in die Augen, damit sie entzündet aussehen sollten und ich bei der Musterung für den Soldatenstande untauglich befunden würde. Aber zehn Pferde hätten mich nicht gehalten. In der Buckau wusch ich die Augen aus. [...] Pochenden Herzens eilte ich zu den Fahnen des Königs.“²¹

Der Berliner Beamtensohn und Gymnasiast Wilhelm Teschke tritt als Freiwilliger ein:

„Aus der Ober-Tertia verließen ungefähr ein Drittel, aus Unter-Tertia und Ober-Quarta diejenigen die Anstalt, welche nach Alter und Körperbeschaffenheit zum Kriegsdienste sich eigneten. Auch ich verspürte große Lust, mich meinen Mitschülern anzuschließen. [...] und

da konnte ich - zumal als Sohn eines königlichen Beamten und da ich, wenn auch nicht besonders kräftig, doch im Ganzen gesund und frisch war – natürlich nicht umhin, ebenfalls einzutreten.“²²

Ein freiwilliger Jäger bei den Totenkopfusaren²³ berichtet: „In Königsberg meldete ich bei dem Leutnant Cesar ‚Herr Leutnant, ich wünsche als freiwilliger Jäger in das 1. Leibhusaren-Regiment einzutreten.‘ – ‚So! Wie heißen Sie, und wo sind Sie her?‘ Ich beantwortete die Fragen und wurde nun von Kopf bis zu den Füßen gemustert- ‚Es freut mich, Sie kennenzulernen; Sie sind der fünfte Jäger, der sich heute bei mir gemeldet hat [...] Damit war ich entlassen.“

Im Tagebuch des freiwilligen Jägers Kaufmanns²⁴ lesen wir: „Sonabend, den 6. Februar 1813 bei dem Major v. Rohr Schuhbrücke Nr. 51 gemeldet. An der Alkoventhüre war das Maaß und dabei ein Stiefelknecht befindlich. – Als ich mich der Stiefel entledigen wollte, rief der Major den Witz: ich möchte sie lieber anbehalten, denn er müßte sonst ein Viertel zum Messen herbeiholen lassen. Der Feldwebel Francke, welcher im Bureau beschäftigt war, stellte mich unter das Maß und erklärte, daß mir noch ein Strich²⁵ fehle. Ich wurde jedoch angenommen und mein National aufgenommen.“

Die Musterung war wohl in den meisten Fällen eine bloße Formensache, bestenfalls wurde die Größe gemessen.

Bei dem Freiwilligen Meno Burg, der erst dem Normalbattalion der Garde, dann der Artillerie beitrug, wird die Musterung erst gar nicht erwähnt²⁶. Offensichtlich wurden die Freiwilligen per Inspektion des Offiziers für tauglich befunden. Die ohnehin nicht sehr zahlreichen Berichte stammen daher meist von den Freiwilligen der gebildeten Stände, lassen also kaum mehr Rückschlüsse auf die „gewöhnlichen“ Musterung zu. Man darf wohl daraus schließen, daß die Kriterien zur „gewöhnlichen“ Musterung bloß dazu dienten,

²² Wilhelm Teschke: Wir haben im Kanonendonner gestanden – Das Kriegstagebuch des Berliner Gymnasiasten Wilhelm Teschke 1813-15, Kurt Vowinckel Verlag, Berg, 1998, S.22-23

²³ Karl Litzmann: Freiwilliger Jäger bei den Totenkopfusaren – siebzehn Jahre Leutnant im Blücherhusarenregiment, Berlin 1909, S. 1

²⁴ Hermann Granier: Schlesische Kriegstagebücher aus der Franzosenzeit, 1806-1815, Breslau 1904, Tagebuch des freiwilligen Jägers Carl Gustav Kaufmann.

²⁵ Strich: gemeint ist wohl eine Linie gleich ein zwölftel Zoll

²⁶ Meno Burg: Geschichte meines Dienstlebens, Hentrich & Hentrich, Teetz, 1998, S. 12-13

²⁰ Organisation der Landwehr, S. 59

²¹ Johann Karl Hechel: Unter Blücher nach Frankreich hinein, o.J., S. 11

die wohl augenscheinlich völlig unbrauchbaren Individuen auszuscheiden.

Einziehung

Nach der eigentlichen Musterung wurden die jungen Männer wieder in ihre Heimat entlassen. Die tauglichen unter Ihnen erhielten dann die „Gestellungs-Ordre“ (Gestellungsbefehl), sich an einem bestimmten Tag und Ort einzufinden, siehe Anlage: Gestellungs-Ordre. Die Aufteilung zu den Waffen erfolgt nach Anlage: Geschäftsgang der Konskription „f) Diejenigen Konskribierten, welche durch das Loos zum Militair bestimmt sind, werden an dem zur Einziehung bestimmten Termin aus dem ganzen Kanton [später Kreis] an einem schicklichen Orte von dem Brigade-General versammelt. Eine Kommission von Offizieren aus allen Waffen theilt [...] die nach Körper-Beschaffenheit und den [...] tauglichen Conscirbierten zu. In den Regimentern, Kompagnien und Eskadrons können die Leute verloost oder durch die Brigadiers und Regiments-Kommandeurs vertheilt werden. Wünschen einzelne Individuen bei dieser oder jener Kompagnie [...] angestellt zu werden, so ist darauf, soweit es angeht, Rücksicht zu nehmen.“



Abbildung 4: Der Gestellungsbefehl (Piloty, Genremalerei, ca. 1840 oder später).

Diese Bestimmungen lösten das alte Kantonssystem ab, bei welchen den Regimentern von der Infanterie und Kavallerie bestimmte Bezirk zuteilte, welches die anderen Waffen benachteiligte, die ihre Konskribierten selbst beschaffen mußten.

Von dort aus wurden die Konskribierten zu den Regimentern gebracht.



Abbildung 5: Nach dem Gestellungsbefehl: Transport der Rekruten zum Regiment (Bayern ca. 1805-1810)

Einkleidung

Die Einkleidung der Landwehr war wie folgt geregelt:

„Die Beschaffung der Uniformen wird den Kreisen, die die Kosten zu tragen hatten, oft sauer genug, so einfach sie waren. Aber beschafft mußten sie auf jeden Fall werden.“²⁷

Köhn v. Jasky legte hier genauer fest:

„Die Gestellung der Landwehrmänner geschieht, ohne erst deren *vorschriftsmäßige Bekleidung* abzuwarten, sogleich nach deren Auswahl, und haben Ew. Hochwohlgeboren allein deren Vertheilung in die Compagnien zu veranlassen. und sich dabei nach der Allerhöchsten Vorschrift zu richten, daß die Landwehrmänner aus demselben Ort oder Kirchspiel zusammenbleiben sollen.“

Die Bewaffung wurde aus den Depots der Kreisstädte oder Festungen, z.B. Wesel, Hamm, Münster oder Minden gestellt.



Abbildung 6: Einkleidung für ein westphälisches Kürassierregiment in Münster (ca. 1835)

²⁷ Maximilian Blumenthal: Der preußische Landsturm von 1813, Berlin 1900, S. 13



Abbildung 7: „Rührt euch!“ Erstes Einexerzieren der Rekruten (Bayern, ca. 1805-1810)

Erst mit der *Vereidigung* auf den Landesherrn, mit vorhergehender Verlesung der *Kriegsartikel*, galten die vormals Konskribierten als Soldaten, die dem Kriegsrecht unterlagen. Die Infanteristen schwören bei der Fahne, die Artilleristen bei der Kanone.²⁸

Offizierstellen der Landwehr

In der Instruktion für den General-Kommissarius zur Organisation der Landwehr (1813) wurde ff. festgesetzt:

„5) Dann legt er [General-Kommissarius] den Ausschüssen die Listen der Männer vor, welche sich zu Offizierstellen gemeldet haben, und leitet die Vorschläge und Wahl derselben. Jedoch für's erste nur die Hälfte“

Weiter wurde festgesetzt:

„11) Alle außer Dienst befindlichen Offiziere, welche eine Wiedereinstellung in gleicher Eigenschaft wünschten, sollten an die Kommission verwiesen werden, indem es dieser allein zustehe, sie bei der bevorstehenden Einrichtung der Landwehr in Vorschlag zu bringen.“²⁹

Die Instruktion von Köhn v. Jasky bestimmte genauer:

„3. Obgleich die Wahl der Offiziere vorschriftsmäßig durch die Kreis-Ausschüsse geschieht, und alle diejenigen, welche sich zur Anstellung bei der Landwehr melden, an diese verwiesen werden, so müssen Ew. Hochwohlgeboren es sich jedoch auf das Äußerste angelegen sein lassen, die

²⁸ Meno Burg, S. 19

²⁹ Organisation der Landwehr, S. 58

Qualifikationen der vorgeschlagenen oder in Anregung gebrachten Offiziere kennenzulernen, und zwar sowohl derjenigen, welche bei demselben Regimente, als auch derjenigen, welche eine anderweitige Anstellung suchen.

Die Kreis Ausschüsse [...] haben von selbigen eine Nachweisung an mich einzureichen.“³⁰

Damit sicherte sich K. v. Jasky die letzte Entscheidung, und weiter:

„Sowie auch bei der Vertheilung der gewählten Offiziere und Unteroffiziere darauf zu achten ist, daß sie von Landwehrleuten möglichst gekannt sind, und deren Zutrauen besitzen.“

In den rheinischen Provinzen wurden der Kommandeur des Regiments und eines der Bataillone vom König bestimmt, Offiziere aus der Armee erhielten die Stellen von zwei Kompanieführern und sechs Leutnants. Die Wahl der übrigen Offiziere lag den Kreis Ausschüssen ob.³¹

Obwohl nicht explizit erwähnt, so war offensichtlich der Capitaine (Hauptmann) der höchste Rang der gewählten Offiziere.

Kriegsdienst und Anwärterschaften auf Beamtenstellen

AKO 3.9.1814: Mit aller Schärfe sprach die Verordnung aus, daß hinfort niemand, der am Schluß des Krieges bereits preußischer Staatsbürger und seit dem Jahre 1790 geboren sei, zu einer Beamtenstelle vorgeschlagen werden dürfe, der nicht den Feldzug 1813 und 14 mitgemacht habe oder sich jetzt freiwillig melde. Eine Ausnahme bildeten nur die bis zum 31. März 1814 wirklich angestellten Staatsbeamten und völlig erwiesene Untauglichkeit.

Siehe Anlage: Publicandum für die in den Militärdienst tretenden Beamten, Dez. 1813.

Der Autor dankt Oliver Schmidt aus Heidelberg und Thomas Hemmann aus Bornheim für weitere Literaturhinweise.

³⁰ Organisation der Landwehr, S. 60

³¹ Großer Generalstab, Das Preußische Heer in den Jahren 1814 und 1815, Berlin 1914; Nachdruck LTR-Verlag Wiesbaden, 1982, S. 152

Anlagen

Anlage: Verordnung über den Landsturm, Breslau, den 21. April 1813

Ich habe Meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landsturm verheißen. Die Landwehr ist, wie Ich mit dankbarer Anerkennung solches Eifers und solcher Anstrengungen erfahre, in allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

Es soll daher überall sofort zur Einrichtung des Landsturms mit der bisherigen Thätigkeit geschritten werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge Unserer Waffen, die in Gottes Hand liegen, seyn mögen, gewahr werde, daß ein Volk nicht besiegt werden kann, welches eins mit seinem Könige ist.

Diese Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit eines Terrains ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Vendée, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel durch Felsen gesichert; so hat der Bewohner der bebauten Ebene seine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammeln, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffspunktes für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfquellen geben, auf die Länge dem Vertheidiger das Uebergewicht.

§. 1. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich dem andringenden Feinde mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietende Mittel zu schaden.

§. 2. Um diese Verpflichtungen mit mehr Zweckmäßigkeit zu erfüllen, sollen die im Lande befindlichen Streitkräfte, wenn der Feind dem Lande sich naht, zu einem Landsturme aufgeboden werden.

§. 3. Irrig ist deshalb die Meinung, die Wirksamkeit des Landsturms trete erst ein, wenn das stehende Heer und die Landwehr vergeblich versucht haben, den Feind zu

besiegen. Selbst wenn diese noch unangetastet vom Feinde seyn sollten, und die Corps- und Landwehr-Commandanten finden es für nöthig, so ist der Landsturm verpflichtet, in Thätigkeit zu treten. Er bildet alsdann den Rückhalt und die Mauer, an welche das Heer und die schon ausgezogene Jugend sich lehnen; so wie, wenn sie im Lande augenblicklich zurückweichen müssen, die Macht, die in des Feindes Rücken, ihm allen nur möglichen Abbruch zu thun verbunden ist.

§. 4. Der Landsturm tritt deshalb überall ein, wo der Feind versucht, in Unser Land einzudringen. Er kann Bezirks-, Kreis- oder Provinzenweise aufgeboden werden.

§. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht schon bei dem stehenden Heere, oder der Landwehr, wirklich fechtend gegen den Feind steht, ist verpflichtet, sich zum Landsturm zu stellen, wenn das Aufgebot eintritt. Steht die Landwehr also noch nicht gegen den Feind, so gehört sie mit zum Landsturm.

§. 6. Nur die weiter unten zu bestimmenden Personen haben das Recht, den Landsturm aufzubieten.

Ein Zusammenlaufen ohne Aufgebot wird als Meuterey bestraft.

§. 7. Ist der Fall des Aufgebots eingetreten; so ist der Kampf, wozu der Landsturm berufen wird, ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt. Die schneidendsten sind die vorzüglichsten, denn sie beenden die gerechte Sache am siegreichsten und schnellsten.

§. 8. Es ist daher die Bestimmung des Landsturms, dem Feinde den Einbruch, wie den Rückzug zu versperren; ihn beständig außer Athem zu halten; seine Munition, Lebensmittel, Couriere und Rekruten aufzufangen; seine Hospitäler aufzuheben; nächtliche Ueberfälle auszuführen; kurz, ihn zu beunruhigen, zu peinigen, schlaflos zu machen, einzeln und in Trupps zu vernichten, wo es nur möglich ist. Dränge selbst der Feind vorwärts, und wäre 50 Meilen weit; so bringt es ihm geringen Vortheil, wenn der Strich, den er einnimmt, keine Breite hat, wenn er nicht mehr wagen darf, kleine Detaschements zum Fouragiren und Recognosciren auszusenden, ohne die Gewißheit, daß sie ihm erschlagen werden, und wenn er nur in Masse und auf gebahnten Wegen vordringen kann, wie das Beispiel von Spanien und Rußland lehrt.

§. 9. Wo nur Muth und Körperkraft gelten und entscheiden, bei nächtlichen Ueberfällen, bei Stürmen, wie auch beim hartnäckigen Behaupten von Verschanzungen und Wällen, kann der Landsturm vom regulären Militair zur Hülfe verlangt und aufgeboden werden.

§. 10. Ferner ist es seine Pflicht, alle Eskorten an Geld, Proviant und Munition zur befreundeten Armee zu besorgen und die gefangenen Feinde von Bezirk zu Bezirk, bis zu den ihnen angewiesenen Aufenthaltsorten, zu bewachen und zu begleiten.

§. 11. Ficht der Landsturm mit dem stehenden Heere, so soll er so lange mit demselben gleich gepflegt und bequartiert werden.

§. 12. Alle Armee- und Corps-Commandanten haben das Recht, diejenigen Landsturmsbezirke in Thätigkeit zu setzen und so viele Mannschaft derselben zu sich zu rufen, als sie ersprießlich achten. Eben so alle Militairgouverneurs, Kreis- und Bezirksvorsteher des Landsturms, letztere beide jedoch nur von dem Bezirk und dem Kreise, worüber sie gesetzt sind, Bei Todesstrafe darf sich Niemand, außer den gedachten Personen, des Rechts anmaßen, den Landsturm aufzubieten, oder auch nur durch Reden zum Zusammentreten zu verführen.

§. 13. Um mit mehrerer Leichtigkeit den Landsturm einzeln, theilweise und im Ganzen auftreten zu lassen, soll das ganze Land in Landsturmsbezirke getheilt werden. Die Landrätlichen Kreise werden als solche Bezirke betrachtet.

§. 14. Diese Kreise zerfallen in Unterbezirke, deren Zahl und Grenzen die Gouvernements der Provinzen festsetzen.

§. 15. Ein Unterbezirk soll ungefähr 5-600 Landsturmfähige Männer einschließen. Nach Belieben kann man, wenn es dienlich scheint, die Mannschaft mehrerer Unterbezirke zusammenstoßen lassen; doch sind große Haufen zu ungeschmeidig und zu schwer zu behandeln.

§. 16. Die Militairgouverneurs sind die natürlichen Häupter des Landsturms in ihren respektiven Provinzen.

§. 17. Sie ernennen gemeinschaftlich mit den Civilgouverneurs den Anführer der Landsturmsbezirke und Unterbezirke.

§. 18. Nach Publikation gegenwärtiger Verordnung sind die Gemeinden der verschiedenen Dorfschaften und Flecken in den Kreisen zu versammeln. Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken, (welcher Art, ist gleichgültig) wählen einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welcher aus den Deputirten der Unterbezirke besteht. Jeder Unterbezirk wird durch einen Deputirten vertreten.

§. 19. Diese Ausschüsse erhalten den Namen Schutzdeputation, halten sich entweder in der Nähe der Bezirksanführer auf, die ihnen

vorsitzen, oder sind wenigstens auf deren Einladung augenblicklich bei ihnen zu erscheinen verbunden.

§. 20. Die Städte von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben eigene von den Bürgermeistern geleitete Schutzdeputationen.

§. 21. Die Schutzdeputationen berathschlagen und überlegen mit Sachverständigen, wie ihre Bezirke sich am längsten und besten vertheidigen lassen; - und treffen alsdann Vorkehrungen hierzu, sollte auch ein feindlicher Angriff noch so entfernt scheinen.

§. 22. Von den Marken wird hier nur beiläufig und beispielsweise vermerkt: daß außer den Wäldern, wo sich der Durchmarsch auf mancherlei Weise, durch Verhaue, Gräben, Schlepsschanzen, Hinterhalte, erschweren läßt, auch die vielen Seen, Teiche und Gewässer, bei kluger Benutzung mancherlei Vertheidigungsmittel darbieten. - Hiezu hat der Landsturm beständig und bereitwillig mitzuwirken.

§. 23. Die Schutz-Deputationen verfertigen genaue Listen aller zum Landsturm tauglichen Jünglinge und Männer von 15 bis 60 Jahren. Nur Gebrechlichkeit, Kindes- und Greisen-Alter schließen davon aus. Sie notiren auch die Zahl der Pferde in ihren Distrikten.

§. 24. Die Schutz-Deputationen entscheiden ferner über die Strafen womit diejenigen zu belegen, die ihres Berufs uneingedenk, sich grobe Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

Sie legen folgende Kriegs-Artikel den Gemeinden vor und lassen sie von ihnen beschwören:

§. 25. Jeder Angriff, Räuberei und Plünderung gegen Eigenthum oder Besitz, in Freundesland, ohne Ordre der kommandirenden Generale und Militair-Gouverneurs, jeder Versuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Frohn-Dienste und schuldigen Gehorsam gegen Orts-Obrigkeiten, durch Landsturm-Bewaffnung, oder Zusammenberufung, veranlaßt, oder begünstigt, werden unnachsichtlich mit dem Leben gebüßt. - Eben so Anstiften von Meutereyen.

§. 26. Desertation nach dem Heimath, Weigerung dem Aufgebothe zu folgen, und Widersetzlichkeiten gegen die Officiere ziehen beschimpfende Strafen nach sich, als: ein abgesonderter Stand in der Kirche, oder wohl gar Verlust der Besitzfähigkeit im Distrikte; Verlust des Tragens der National-Kokarde etc. Die Schutz-Deputationen können darüber noch mehrere und härtere Strafen nach Umständen bestimmen.

§. 27. Feige und solche, die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wer Sklavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln.

§. 28. Ich hege zu der Geistlichkeit des Landes das noch nie getäuschte Vertrauen, daß sie dem Volke den Geist und Zweck aller dieser Vorschriften wiederholt erklären und einprägen, ja, daß sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden in keinem Drangsale und in keiner Gefahr aus den Augen verlieren, oder von ihnen weichen werden.

§. 29. Wer vom Landsturm gegen den Feind verwundet wird, ist im nächsten Hospitale auf Kosten des Staates zu heilen und zu verpflegen. Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln, als andere Gefangene aus dem stehenden Heere; so sollen, wie Ich hiermit feierlich erklärte, die allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden. Dieser Artikel soll in's Französische übersetzt, überall angeschlagen werden, wo man den Landsturm aufbietet.

§. 30. Verstümmelte haben Anwartschaften auf Bedienungen, oder invaliden-Personen etc. Wittwen und Waisen derer, die auf dem Bette der Ehre gestorben, sollen wie die Wittwen und Waisen der Soldaten aus dem stehenden Heere behandelt werden.

§. 31. Ueberhaupt sollen denen, die sich durch Heldenmuth beim Landsturm hervorthun, dieselben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem stehenden Heere.

§. 32. Der Landsturm besteht aus Fußvolk und Reiterei.

§. 33. Je 80-100 Mann haben einen Hauptmann an der Spitze; 40-50 Mann einen Lieutenant, wenn sie zu Fuße dienen.

§. 34. 40-50 Mann Reiter formiren eine Compagnie unter einem Rittmeister; 20-25 Mann stehen unter einem Lieutenant.

§. 35. Kleinere Detaschements sind von einem Gefreiten oder Unterofficiere zu kommandiren. Auf 8-10 Mann wird ein Unteroffizier gerechnet.

§. 36. Die Hauptleute werden in den ersten drei Monaten von den Distrikts-Kommandanten ernannt, nachher bei eintretenden Vakanzen von der Mannschaft.

Die übrigen Oberofficiere und die Unterofficiere werden von der Mannschaft gewählt.

Alle diese Wahlen können aber zuerst nur auf Grundbesitzer und Eigenthümer, Staats- und Communal-Beamte, Schulzen, Oekonomie-Verwalter, Schöppen, Förster, Schullehrer, gerichtet werden.

§. 37. Die Hauptleute und Rittmeister tragen eine schwarze und weiße Binde um den rechten Arm; die Lieutenants eine gleiche Binde um den linken Arm.

§. 38. Die Subordination unter den Officieren währt nur so lange, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienste gegen den Feind gesammelt ist; dann hingegen ist sie strenge, und die Officiere lassen über Ungehorsame nach den beschworenen Artikeln auf der Stelle Standrecht halten.

§. 39. Eigen für den Landsturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht gestattet, weil sie den Landstürmer kenntlich machen, und der Verfolgung des Feindes leichter Preis geben können.

§. 40. Fahnen werden zwar während dieses Krieges für den Landsturm nicht geweiht; diejenigen Gemeinden aber, die sich am wackersten und thätigsten gezeigt, empfangen sie als Belohnung nach demselben. Es sollen solche zum ewigen Andenken in den Kirchen aufbewahrt, und bei feierlichen Aufzügen und Prozessionen der Gemeinde vorgetragen werden.

§. 41. Jeder Unterbezirk hat ein Waffen-Depot, wo die Waffen derjenigen aufbehalten werden, sie sich selbst dergleichen nicht anschaffen können, und aus der Gemeinde oder von den Städten dergleichen bekommen.

§. 42. Doch hängt es von dem Ermessen der Schutzdeputationen ab: ob nicht alle Waffen des Landsturms in den Depots aufbewahrt werden sollen. - Vorgeschriebene Waffen giebt es eigentlich nicht, jedoch hat sich jeder Reiter wenigstens mit einer Pike, einem Beile, das Fußvolk mit einem Beile und einer Haugabel zu versehen. Einen Tornister oder Brodsack und eine Feldflasche, und für die Reiter einen Futtersack, darf Niemand vergessen.

§. 43. Die Waffen sind: alle Arten von Flinten mit und ohne Bajonett, Spieße, Piken, Haugabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, gerade gezogene Sensen, Eisen etc. Zur Munition für die Flinten kann in Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrote benutzt werden, daher die Besitzer von Feuergewehren beständig Pulver und Blei hinreichend vorräthig haben müssen.

§. 44. Die Waffen-Depots sind nie an der Heerstraße, sondern in Wäldern und wenig zugänglichen Oertern anzulegen. Sie können allenfalls leicht verschanzt werden, und dienen

an Sonn- und Feiertagen zu Exercier-Plätzen. Sie sind die Sammelpunkte der Landsturmhaufen. Wachen, nicht zu selten abgelöst, sind dort beständig aufgestellt, und haften dafür, daß nichts entwendet oder verdorben werde.

§. 45. Wer dem Feinde ein Waffen-Depot verräth, wird erschossen.

§. 46. Das Exerciren des Landsturms soll an Sonn- und Festtagen, so wie in den Abendstunden geschehen, und darin bestehen: die Mannschaft zu gewöhnen, in Massen und Gliedern zusammen zu stehen und sich zu bewegen, geräuschlos und schweigend zu marschieren, mit Piken und Heugabeln umzugehen, damit die feindliche Cavallerie zurückzuweisen, diejenigen, die Feuegewehre haben, im Schießen zu üben; mit einem Trupp sich in Thälern, hinter Höhen und Waldungen fortzuschleichen, sich einzeln auf Kundschaft zu legen und zu patrouilliren, hinter Dörfern und Scheunen, in Waldungen, hinter Höhen mit Trupps zu verstecken, dann plötzlich und unvermuthet hervor zu brechen, schwärmend und geschlossen anzugreifen, sich in Gräben, hinter Hecken, Zäunen, Häusern zu postiren, sich getheilt oder in Masse zurückzuziehen etc. Eine besondere Anweisung, durch Beispiele erläutert, wird den Militair-Gouvernements zur Austheilung an die Bezirke noch mitgetheilt werden.

§. 47. Ausgediente Soldaten unter den Landstürmern müssen sich dem Geschäfte, ihre Cameraden zu unterweisen, unweigerlich unterziehen.

§. 48. Die Signale, den Landsturm zu berufen, ob durch Glockengeläute, Raketen, Feuerstangen etc., sind dem Lokale gemäß, zu verabreden. Sie müssen zugleich ausdrücken: ob der Feind zu verfolgen, ob man sich in Masse vor ihm zurückzuziehen habe.

Auf das erste Sturm-Zeichen eilt alles zu den Waffen-Depots.

§. 49. Dieses Zeichen kann, um nicht unnütz zu allarmiren, nur von den Unterbezirks-Commandanten befohlen werden. Sie wachen darüber, daß auf den Signal-Punkten nur zuverlässige und nicht schreckhafte Männer hingestellt werden. Sie haften und sind verantwortlich dafür, daß die Lärmzeichen nicht unnützer Weise gegeben werden.

§. 50. Jeder Landstürmer trägt, wo möglich, eine hellgellende Pfeife bei sich, um sich unter einander in der Dunkelheit zu erkennen und zu verständigen.

§. 51. Der Landsturm ist von den Bezirkscommandanten in mobile Kolonnen zu

formiren, (nach seiner Willkür, mehr oder minder zahlreich). Die Unterbezirkscommandanten führen sie an.

§. 52. Nach dem Muster spanischer Guerillas werden jeder Kolonne geübte Landwehrmänner, auch wohl regulaires Militair oder Reserven beigegeben.

§. 53. Selbst ohne dringende Gefahr unternehmen die mobilen Kolonnen bei Nacht und Tage häufige Streifzüge, auf Entfernung von 6-7 Meilen.

§. 54. Niemand wird darauf vorbereitet; daher muß jeder Landsturm-Mann beständig Zehrung auf drei Tage im Hause haben. Die Herren sorgen auch für Zehrung ihrer zum Landsturm gehörenden Diener und Knechte.

Für die Armen und Herrenlosen setzen die Bezirkscommandanten Lebensmittel in Requisition.

§. 55. Es sind mit dieser Mannschaft schon jetzt Uebungsstreifzüge vorzunehmen, die nicht über 2 Tage in der Regel zu verlängern sind; sie vervollkommen die Disciplin, die Kenntniß des Terrains, und es können durch sie die Patrouillen der Gensd'armirie verstärkt und ersetzt werden, wo letztere jetzt zur Uebung der Landwehr gebraucht wird.

§. 56. Macht man auf nächtlichen Streifzügen gegen den Feind Gefangene, die den Zug verrathen könnten; so suche man Kundschaft von ihnen zu bekommen, und gebrauchte alle mögliche Vorsicht, um durch sie nicht verrathen zu werden.

§. 54. Ein Gefangener, der gewaltsam entweichen will, wird niedergestoßen, Marodeurs, die man beim Plündern ertappt, werden eben so behandelt.

§. 58. Erbeutete Waffen, Munition, Proviant, gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt.

§. 59. Das System der Ordonnanzen, Bothen, Späher, um fortwährend gute und häufige Nachrichten einzuholen, ist aufs schnellste und fleißigste zu verbreiten und in Ausführung zu bringen.

§. 60. Wie bei einer Fußpost sind täglich von Meile zu Meile Bothen abzuschicken. Auch Weiber und Kinder von 12-15 Jahren sind hierzu brauchbar.

§. 61. Bei nahender Gefahr stellt man Späher auf alle Kreuzwege, Berge und Hügel. Genau ist zu berechnen, in wie viel Zeit jeder seinen Weg zurücklegen, oder seine Ordre überbringen könne, (auf welcher die Abgangsstunde stets zu notiren ist).

§. 62. Muthwillige und nachlässige Verspätungen sollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Schärfer noch absichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuschen, oder sich wichtig zu machen.

§. 63. Die Orts-Obrigkeiten, Gutsbesitzer, Pfarrer, Post-Officianten, Schullehrer, Actuarien etc. sind die Direktoren dieses Ordonnanzen-Systems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten. Die Landes-Gensd'armerie soll gehalten seyn, selbige zu befördern, und wird solcher, wie allen genannten Personen, dies hierdurch zur ausdrücklichsten Pflicht gemacht.

§. 64. Diese Späherei, weit entfernt, verächtlich zu seyn, ist Pflicht gegen den Feind, und vom höchsten Werthe, und muß daher überall aufgemuntert werden. Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen. Nur Spionerei als Handwerk, und für den Feind, ist ein Verbrechen und beschimpfend.

§. 65. Es dürften sich Fälle ereignen, wo die Gouverneurs Meiner Provinzen es als zweckmäßig erklären, daß ein oder der andre Bezirk, oder Umkreis einer belagerten Festung, (bei zu befürchtendem Einbruche oder Ausfall) von den Einwohnern auf eine Zeitlang geräumt und in solchen Zustand versetzt werde, der den Aufenthalt des Feindes darin unmöglich macht, und ihn des Unterhalts beraubt: dann bedenke ein jeder, daß es kein zerstörtes Dorf giebt, das in Verhältniß seiner Größe nicht weniger aufzubauen kostete, als feindliche Einquartierung und Brandschatzung denselben kosten würden.

§. 66. Die Landsturmarmee um eine Festung oder in einem bedroheten Bezirke, muß daher mit Weibern, Kindern, Greisen und der besten Haabe, sich beständig zum Auswandern bereit halten. die Pfade und Straßen, auf denen man zu flüchten beschloss, müssen mit Hinsicht der verschiedenen Richtungen, von welchen der Feind andringen könnte, lange vorher bestimmt werden.

§. 67. Es wird den Obrigkeiten des ganzen Landes auf ihre Verantwortlichkeit besonders ans Herz gelegt, für das Unterkommen der Vertriebenen und ihrer Güter zu wachen.

§. 68. Rückwärts liegende erhebliche Städte, Inseln, in großen Wäldern liegende einzelne Orte, von Seen und Sümpfen rings umschlossene Gegenden sind hauptsächlich zu Zufluchtsörtern zu erwählen.

§. 69. Die Commandanten eines in Gefahr stehenden Bezirks bleiben in fortgesetzter Correspondenz mit den Commandanten des nächsten befreundeten Corps oder der

Festungs-Belagerung, die so früh als möglich warnen und unterrichten müssen, wenn der Landsturm aufzubrechen hat, welches ihnen hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

§. 70. Unter den Vorräthen ist das Mehl zuerst fortzubringen oder zu verderben. Die Getränke, Bier, Wein und Brandtwein, lasse man auslaufen.

§. 71. Die Mühlen werden in den zu verlassenden Gegenden verbrannt, die Brunnen verschüttet. Nach der Vertreibung des Feindes sind Brunnen und Mühlen auf Kosten des Staats wieder herzustellen.

§. 72. Es soll auch der Plan einer Assecuranz- oder Entschädigungs-Verpflichtung des ganzen Staats für die absichtlich verwüsteten Distrikte entworfen werden, vermöge deren das ganze Land zur Unterstützung derselben pro rata beisteuert.

§. 73. Pferde und Rindvieh, die in die Hände der Feinde fallen, wieder niemals ersetzt. Sie sind für den Eigenthümer auch dann verwürkt, wenn ein Zufall sie ihm zurückgiebt. Jeder der sie nicht bei Zeiten wegbrachte, hat sich einen solchen Verlust selbst beizumessen.

§. 74. Obstbäume sind nicht umzuhauen. Die zeitigenden Früchte werden abgeschlagen. Korn und Getreide jeder Art, wenn es der Reife nahe, wird in Asche verwandelt. Grüne Saaten werden ohne ausdrücklichen Befehl des Gouverneurs der Provinz nicht abgemäht. Bis zur Erndte kann der Feind wieder verjagt seyn.

§. 75. Post-Officianten mit allen Pferden, Landräthe, Regierungen, alle administrende und andere Behörden, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Bader etc. haben sich mit ihren Arzneien und Instrumenten jedesmal zuerst zu entfernen, wenn der Distrikts-Kommandant, wegen vieler zurückbleibender Kranken nicht ein Andres verordnet.

§. 76. Alle Fischer, Fährleute, Brückenaufseher etc. sind bei Annäherung des Feindes sogleich zu ermahnen, sich zu bereiten, Kähne, Fähren und Brücken auf das erste (schriftliche) Geheiß des Militair-Gouverneurs der Provinz zu verbrennen.

§. 77. Es werden deshalb Landsturm-Detachements unter sicheren Offizieren bei den Brücken und Fähren aufgestellt, um über die Ausführung dieses Geschäfts zu wachen.

§. 78. Wer dem Feinde eine Wasserfurth freiwillig verräth, Mann oder Weib, oder ihm als Wegweiser dient, wird erschossen. - Wer es gezwungen gethan, ist wegen Mangel an Standhaftigkeit zur Verantwortung zu ziehen, und überall hinten an zu setzen. Auch steht

einem solchen der Beweis zu, daß er Zwang erlitten.

§. 79. Wenn eine Stadt oder ein Bezirk so plötzlich vom Feinde überfallen und eingenommen wird, daß die Bewohner nicht mehr entfliehen können, so sind alle Behörden ohne weiteres als aufgelöst zu erachten, und Niemand ist mehr schuldig, ihnen zu gehorchen.

Bei Todesstrafe darf Niemand dem Feinde freiwillig einen Eid leisten. Wird er mit Gewalt dazu gezwungen, so bindet ihn kein gezwungener Eid. Erpreßt der Feind Nachrichten, so ist jeder verpflichtet zu verschweigen, was er kann.

Wer Gelegenheit findet, nach dem Einrücken des Feindes zu entkommen, ist sie zu benutzen gehalten.

§. 80. In jeder befestigten, oder der Vertheidigung irgend fähigen Stadt, sind alle Bürger unbedingt zur Disposition des Militair-Kommandanten gestellt, und diese Städte durch die Militair-Gouvernements unverzüglich mit solchen Kommandanten zu versehen.

Die Städte rüsten regelmäßigere und mit Feuergewehr bewaffnete Landsturm-Kompagnien aus, als die Dorfschaften und das flache Land. Alle Fleischer und Brauer sind verbunden, dabei aufzusitzen.

§. 81. Zerstört oder verwüstet werden die Städte in der Regel nicht, wie die Dörfer. Sie müssen dafür desto kräftiger der Armee, Landwehr und dem Landsturm Lieferungen an Waffen und Munition und Bekleidung leisten.

Dem Feinde das Leben möglichst zu erschweren, sich allen seinen Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen, alle Leistungen und Lieferungen für ihn zu versagen, ihn einzeln zu vernichten und Abbruch zu thun, ist aber auch ihre Pflicht. Die Städte, die sich darin besonders hervorthun, sollen nach hergestelltem Frieden durch besondere Auszeichnungen von Mir und dem Lande belohnt werden.

§. 82. Die Gouverneurs der Provinzen befehlen, wie viel Piken etc. sie zu den Waffendepots auf dem Lande abzugeben haben.

§. 83. Das Fortschaffen der Pferde, Magazine etc. wird von den Städten eben so genau ins Werk gesetzt, als auf dem Lande.

§. 84. Die Bildung der National- oder Bürgergarden unter Einfluß und Aufsicht des Feindes, ist bei Strafe schimpflicher Landesverweisung untersagt. Diese scheinbaren Ordnungsmittel haben dem

Feinde zu oft schon Garnisonen in den eroberten Städten erspart. Es ist weniger schädlich, daß einige Ausschweifungen zügellosen Gesindels statt finden, als daß der Feind frei im Schlachtfelde über alle seine Truppen gebiete.

§. 85. In einer vom Feinde besetzten Stadt wird, wie bei tiefster Trauer, verboten, irgend ein Schauspiel, Ball oder öffentliche Lustbarkeit zu besuchen. Kein Geistlicher darf darin ohne besondere Erlaubniß einer dem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einsegnen.

Ich erachte es als überflüssig, Meine getreuen Unterthanen besonders zu ermuntern, gegenwärtige Verordnung unverzüglich und strenge in Ausübung zu bringen.

Alles, was Ich um Mich her erblicke, verbürgt ihre Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorsam. Zur besondern Pflicht aber mache Ich es dabei noch allen Behörden des Staats, der Geistlichkeit, so wie den Kommandanten dieses allgemeinen Aufgebots, ganz vorzüglich dahin zu sehen und zu wachen, daß sich diese Maaßregeln des Landsturms, wenn sie eintreten, nie ohne Noth gegen das Eigenthum selbst kehren, oder Einzelne sich dadurch verleiten lassen, sich ihren Pflichtleistungen zu entziehen. Was Nothwehr gegen den Feind ist, arte nie in verderbende Zügellosigkeit aus.

Dem biedern Sinn Meiner getreuen Unterthanen vertraue Ich, sie werden beides nie mit einander verwechseln. Sie wissen und fühlen, daß jede ungewöhnliche Maaßregel, wodurch das Eigenthum der Einzelnen gefährdet werden könnte, Meinem väterlichen Herzen wehe thut, daß daher bloß die feste Ueberzeugung: nur auf diesem Wege sey es möglich, die größern Güter, Ruhe, Glückseligkeit und Selbstständigkeit zu erringen, Mich vermögen konnte, sie wo es Noth thut, zu gebieten.

Ein solches Volk und solche Anstrengungen segnet Gott!

Gegeben Breslau, den 21. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

Anlage: Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 3ten September 1814.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden
König von Preußen etc.etc.

Die allgemeine Anstrengung Unseres treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation, liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee bestandenen, älteren Gesetze werden daher hiermit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1.

Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2.

Die bewaffnete Macht soll bestehen,

- a) aus dem stehenden Heere,
- b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
- c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
- d) aus dem Landsturm.

3.

Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4.

Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5.

Die stehende Armee besteht

1) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;

2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und

3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6.

Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Falle eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7.

Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubnis bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8.

Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im Inn- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,

b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,

c) aus der Mannschaft von dem 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,

b) einmal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9.

Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10.

Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11.

Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12.

Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13.

Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

a) bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind,

b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind.

c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14.

Der Landsturm theilt sich ein:

a) in die Bürger-Compagnien in den großen Städten,

b) in die Land-Compagnien, welche, nach Maaßgabe der innern Kreisentheilung, in den mittlern, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.

15.

Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen, begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Heranwachsenden nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16.

Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17.

Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Goldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitem Dienst unfähig geworden.

18.

Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1sten oder 2ten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemessenen, Beförderungen in ihren Regimentern.

19.

Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin, den 3ten September 1814.

Friedrich Wilhelm. E.F.v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Boyen.

Anlage: Exemtionen 1813

Anlage 8.

Zu S. 41 des Textes.

Allerhöchste königliche Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Kanton-Pflichtigkeit für die Dauer des Krieges.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden usw. haben in Erwägung der von Unfern getreuen Untertanen längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden waffenfähigen Bürgers, sein Vaterland zu verteidigen, dessen Erhaltung ihm und seinem Vermögen Schutz und gesetzliche bürgerliche Freiheit gewährt, bereits mittels der auf Unfern Befehl erlassenen Aufforderungen allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit zu geben beabsichtigt, durch den Dienst bei der Artillerie oder unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der Tat zu äußern und sich Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben.

In Übereinstimmung mit diesen Anordnungen und um jeder Unkunde über unsere Absichten zu begegnen, verordnen wir, daß für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kanton-Verfassung unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit aufgehoben sein sollen.

Es soll zwar einem jeden bisher Eximierten zwischen dem vollendeten 17. und 24. Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jäger-Abteilungen zu Fuß oder zu Pferde, oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen; derjenige aber, der nicht binnen 8 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig meldet, welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten Bataillon oder Kavallerie-Regiment anzuzeigen, soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt sein, und er soll bei derjenigen Truppengattung angestellt werden, welcher die Militärbehörden ihn zuzuteilen sich veranlaßt finden. Es haben hiervon jedoch folgende Ausnahmen statt:

1. bleiben eximiert alle gebrechlichen jungen Männer aus dem obigen Alter;

Anlage 8. Allerh. Verordn. v. 9. 2. 1813. — Anlage 9. Verordn. v. 19. 2. 1813. 387

2. alle diejenigen, welche keine Väter haben und bereits die Bewirtschaftung eines Bürgerhauses, Bauernhofes oder einer größeren Besitzung führen, und Eigentümer derselben sind;
3. die Söhne von Witwen, wenn keine älteren, nicht im Militärdienst befindlichen Brüder vorhanden sind;
4. jeder, der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hilflosen Familie ist;
5. in Unserm Dienst stehende aktive und besoldete Offizianten und in geistlichen Ämtern stehende junge Männer.

Sämtliche Behörden, die es angeht, besonders die Landräte, Magistrate, Gutsbesitzer und Schulzengerichte, haben bei der größten Verantwortung diese Verordnung sogleich in Ausübung zu bringen.

Wir wiederholen die Versicherung, daß jeder im Militärdienst Angestellte, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit dazu ereignet, zum Offizier oder Unteroffizier befördert werden und vorzugsweise Anspruch auf Versorgung im Zivildienst erhalten soll.

Gegeben zu Breslau, den 9. Februar 1813.

(183.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.



Anlage: Kurze Anweisung über die Untersuchung [...] der auszuwählenden Soldaten

Anlage: Kurze Anweisung über die Untersuchung [...] der auszuwählenden Soldaten

394

Anlagen.

Anlage 13.

Zu S. 63 des Textes.

*Int. dealing with
selection of recruits*

Kurze Anweisung

über die Untersuchung und Bescheinigung eines zum königlichen Militärdienst auszuwählenden Soldaten.

Zu einer solchen Untersuchung ist die größte Vorsicht und eine hinreichende Erfahrung in Hinsicht der Verhältnisse und des Dienstes des Soldaten notwendig, deshalb muß solche auch, wo es irgend angeht, einem im Dienste stehenden Ober-Militär-Chirurgo, und nur da, wo dieses nicht geschehen kann, einem früherhin als Chirurgus im Militär gestandenen Arzte oder Wundarzte oder einem Physiko oder Chirurgo forensi übertragen werden.

Da es unter den gegenwärtigen Umständen nur darauf ankömmt, für eine nicht lange Dienstzeit Leute zum Militärdienst, und solche in größerer Anzahl heranzuziehen, so bedarf es nur in den Fällen der Entkleidung des Mannes bei der Untersuchung, wenn verhüllte Fehler angegeben werden, welche zum Militärdienst untauglich machen sollen.

Bei der Untersuchung kommt es nur auf die Bestimmung an, ob der Untersuchte zum Soldaten für jeden Militär-Felddienst sowohl bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, als auch als Train-Soldat oder bloß für den Militär-Felddienst bei der Kavallerie oder nur zum Militär-Garnisondienste als brauchbar, oder ob er bloß für jetzt oder für immer als unbrauchbar zum königlichen Militärdienste nach dem Befunde anerkannt werden muß.

Zum Soldaten für jeden Militär-Felddienst wird eigentlich ein gesunder, wohlgebauter, nicht zu schwächlicher Mann, dessen Gesicht, Gehör und Vorderzähne in gutem Stande sind, und der mit den Gelenken seines Körpers und seiner Gliedmaßen alle gewöhnlichen Bewegungen machen kann, erfordert. Es müssen indessen auch noch solche Männer, welche kleine Fehler, als: unbedeutende Krampfaderverbrüche, Krümmung eines Fingers, wenn es nur nicht der Zeigefinger der rechten Hand oder eines Daumens ist, und andere kleine Fehler und Gebrechen, welche sich nicht in einem so hohen Grade, als weiter unten angeführt werden wird, an sich tragen, für diesen Dienst als brauchbar anerkannt werden.

Für den Dienst bei der Kavallerie müssen auch noch solche mit nachfolgenden Fehlern, welche zwar dieserhalb für den Dienst bei der Infanterie als unbrauchbar anzuerkennen sind, als brauchbar anerkannt werden, als:

1. mit Frostbeulen, welche ein anhaltendes Marschieren verhindern;
2. mit Verrentungen in dem Fußgelenke, welche zwar vollkommen



geheilt sind, welche jedoch eine Schwäche zurückgelassen haben und deshalb ein anhaltendes Marschieren nicht gestatten, und

3. mit Plattfüßen, welche ebenfalls ein anhaltendes Marschieren nicht zulassen.

Nachfolgende Fehler machen zwar zum Militär = Feld dienste unbrauchbar, als:

1. Lange Dienstzeit, durch welche die Gliedmaßen schon einige Stumpfheit erhalten haben.

2. Ein schwaches Gesicht und nicht zu große Kurzsichtigkeit.

3. Fußgeschwüre, welche zwar geheilt sind, aber bei einem etwas anhaltenden Marsche stets wieder aufzubrechen drohen.

4. Nicht zu große Krampfadernknoten.

5. Ein kleiner Kropf.

6. Eine etwas schwache Brust.

7. Eine nicht zu große Krümmung des Armes, bei welcher die Bewegung nach allen Seiten geschehen kann.

8. Ein etwas kurzer Fuß, dem man durch einen etwas erhöhten Absatz abhelfen kann.

9. Mangel an Vorderzähnen, wenn nur noch einige auf den Seiten vorhanden sind, so daß der Anzustellende die Patronen damit abbeißen kann.

10. Leisten- und Schenkelbrüche, welche durch ein Bruchband zurückgehalten werden können.

11. Nicht zu große Wasserbrüche, welche durch einen Tragbeutel unterstützt werden können, und

12. der fehlende Zeigefinger oder ein anderer, nur nicht der Daum, indem der Soldat sich mit der Zeit daran gewöhnen kann, auch den darauffolgenden Finger zum Laden des Gewehrs und Abdrücken des Hahnes, wenn auch nicht so fertig, zu gebrauchen.

Jedoch müssen alle mit diesen hier genannten Fehlern Behaftete für den Militär = Garnison dienst noch als brauchbar anerkannt werden.

Zum königlichen Militärdienst sind bloß für jetzt als nicht geeignet solche Männer anzuerkennen, welche entweder mit solchen Krankheiten und Fehlern behaftet sind, deren Heilung sich durch Arzneimittel oder eine Operation noch erwarten läßt, oder welche für jetzt einen noch zu schwachen Körper haben, bei welchen aber die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie in der Folge stärker werden können, welches vorzüglich bei jungen Leuten von 17 bis 20 Jahren zu berücksichtigen ist.

Als unbrauchbar zum königlichen Militär =, so wohl Feld = als Garnison dienst, machen:

1. Ein bedeutender veralteter Kopfgrind.

2. Ein nicht auszurottender Weichselzopf.

3. Knochenfraß am Kopf mit Knochenverlust.

4. Tränenfistel.

neu
to
ca



5. Krankheiten der Augen, als: schwarzer Star, Umkehrung der Augenlider nach innen oder außen, große Flecke oder eine andere Zerstörung der Hornhaut.

6. Ohrenkrankheiten, wo aus den Ohren fortwährend eine übelriechende Feuchtigkeit fließt, welche vom Knochenfraß oder anderen Ursachen entstehen.

7. Taubheit, worüber aber genau nachgeforscht werden muß, ob sie nicht Verstellung oder von verhärtetem Ohrenschmalze entstanden ist, da durch Wegnahme des verhärteten Ohrenschmalzes die Taubheit gleich gehoben werden kann.

8. Das fehlende rechte Auge und eine anerkannte bedeutende Kurzsichtigkeit.

9. Krankheiten der Nase, als: Verwachsung der Nasenhöhle, Zerstörung der Scheidewand der Nase mit Knochenfraß der Nasenbeine.

10. Krankheiten der Mundhöhle, als: der fehlende Gaumen oder Zapfen, Geschwülste und bössartige Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, veraltete Speichelfisteln, Krebs und große Hasenscharten.

11. Drüsengeschwülste am Halse, als: großer Kropf, Verhärtung der Halsdrüsen, Skrofeln, sowie auch Drüsenverhärtungen in der Achselhöhle.

12. Ein bedeutend gekrümmtes Rückgrat und Unförmlichkeit des Brustkastens.

13. Krankheiten, die sich am Unterleibe vorfinden, als: Magen-, große Nabel-, Leisten- und Schenkelbrüche (Hernien).

14. Fistelschäden an der Brust und am Unterleibe, wenn sie bis in die Höhle selbst dringen, Fisteln an der Harnröhre oder am After, wenn bei letzteren sich zugleich große Hämorrhoidalknoten befinden.

15. Blutharnen, Steinbeschwerden und Unaufhaltbarkeit des Urins, von welchen jedoch die Wahrheit vorher genau ausgemittelt werden muß.

16. Krankheiten der Gliedmaßen, als eine bedeutende Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit derselben, Auftreibung der Knochen, welche von inneren Ursachen entstanden sind, Steifheit und Unbeweglichkeit mehrerer Finger und Überbeine auf den Handgelenken, wenn sie sehr groß und mit den sehnigen Teilen fest verwachsen sind, auf den Knochen fest sitzen und so die Beweglichkeit des Gelenkes hindern.

17. Bedeutende Gelenkgeschwülste, vorzüglich die weiße Gelenkgeschwulst.

18. Alte Fußgeschwüre, bei welchen vorauszusehen ist, daß sie nicht geheilt werden können (diese müssen aber von erkünstelten wohl unterschieden werden), große Krampfadernknoten, welche die ganzen Füße einnehmen und bei Anstrengung des Körpers den Ausbruch drohen, fehlerhafte Beschaffenheit und Bildung der Gelenke und der Knöchel und Verdrehung der Füße.

19. Epilepsie, Wahnsinn, Melancholie, öfteres Blutspeien, Engbrüstigkeit und Sicht.

Die sub Nr. 19 angeführten Krankheiten stellen sich öfters dem Auge nicht gleich dar, weshalb sie erst beobachtet oder, wenn es die Zeit nicht erlauben sollte, durch glaubwürdige Atteste von Ärzten oder Ortsobrigkeiten als richtig dargetan werden müssen.

20. Lungengeschwüre, Pulsadergeschwülste, Zerreißung und Verletzung sehniger Teile, welche eine Verkürzung und Untätigkeit der verletzten Teile zurückgelassen haben, und bössartige Flechtenausschläge.

In den über die als zum königlichen Militärdienste unbrauchbar anzuerkennenden Männer auszustellenden Attesten müssen die Fehler oder Krankheiten ganz genau und speziell angegeben und dabei ganz bestimmt ausgedrückt werden, ob der Untersuchte bloß für jetzt oder für immer als zum königlichen Militär-, Feld- und Garnisondienste unbrauchbar anerkannt werden muß.

Breslau, den 22. März 1813.

gez. Dr. Görde,
General-Stabs-Chirurgus der Armee.

Anlage: Losungsliste der Commune Warendorf 1814 (Auszug)

Anlage: Losungsliste der Commune Warendorf 1814 (Auszug)

L a n d w e s e n

Warendorfer Kreis.

L o s u n g s - L i s t e

...

Commune (Kant.) Warendorf

1814

Warendorf A 54



N. N.	Familien- oder Taufname des Landwehrpflichtigen	Datum der Geburt 1. Jahr, 2. Monat, 3. Tag.	Geburts-Ort des Landwehr-Pflichtigen in der Gemeinde und Wohnort seiner Eltern und deren Wohnort.	Dessen		Ob derselbe verheiratet ist, oder nicht, Zahl seiner Kinder.			Reclamation des Landwehrpflichtigen um Befreiung Bemerkung zur Reserve oder Land- sturm, und deren Gründe.	Entscheidung des Landwehr-Ausschusses, und Bemerkung ob der Pflichtige tauglich ist oder nicht, ob er zur Reserve oder Landsturm verwiesen, oder zur Active bestimmt ist.
				Ordnung	Größe	Verheiratet	Widow.	Kinder.		
	Landwehrpflichtiger	1776	geboren zu ...		5					
	Heinrich		geboren zu ...		6					
			geboren zu ...		11					
	Landwehrpflichtiger	1778	geboren zu ...		5					
	Georg		geboren zu ...		4					
			geboren zu ...		3					
	Landwehrpflichtiger	1766	geboren zu ...		5					
	Heinrich		geboren zu ...		6					
			geboren zu ...		9					

Das Schema (Formblatt) nennt folgend Daten für die Stammrolle eines Dorfes N.N. im Kreise N.N.:

1. Laufend oder Losungs-Nummer
2. Familien oder Taufname des Landwehrpflichtigen
3. Dessen persönlicher Aufenthalt
4. Datum der Geburt
 - a. Jahr
 - b. Monat
 - c. Tag
5. Geburts-Ort des Landwehr-Pflichtigen sowie Familien und Taufname seiner Eltern und deren Wohnort
 - a. Geboren zu
 - b. Sohn des
 - c. Und der
 - d. Wohnhaft in
6. Dessen Gewerbe und Größe
 - a. Fuß
 - b. Zoll
 - c. Strich
7. Ob derselbe verheiratet ist oder nicht, Zahl seiner Kinder
 - a. Unverheiratet
 - b. Verheiratet
 - c. Kinder
8. Reclamation des Landwehrpflichtigen um Befreiung
 - a. Verweigerung zur Reserve oder Landsturm und deren Gründe
9. Entscheidung des Landwehr-Ausschusses und Bemerkung
 - a. Ob der Pflichtige tauglich ist oder nicht,
 - b. Ob er zur Reserve oder Landsturm verwiesen oder
 - c. Zur Active bestimmt ist
10. Nummer welche derselbe auf der Liste seiner Commune hat
11. Bemerkungen

Anlage: Publicandum für die in den Militärdienst tretenden Beamten, Dez. 1813

Anlage: Publicandum für die in den Militärdienst tretenden Beamten, Dez. 1813

Publicandum.

Zur nähern Erläuterung des Publicandums vom 3. d. wegen Gehalts-Beziehung der in Militair-Dienst tretenden Civil-Beamten, auch Pensionisten wird hiedurch, in Gemäßheit Entscheidung eines hohen Militair-Gouvernements vom 17. d., bekannt gemacht, daß, wenn die bisherigen Civil-Gehälter der erstern, oder die Pensionen der letztern mehr betragen, als der für den Grad, worin sie eintreten, festgesetzte Militair-Sold, sie den vollen Genuß ihrer Gehälter oder Pensionen behalten; wenn diese aber weniger als der festgesetzte Militair-Sold betragen, sie alsdann diesen letztern beziehen;

Daß ferner das genannte Publicandum und die demselben zum Grunde liegende Königliche Verordnung nur auf diejenigen bezogen werden kann, welche in der Eigenschaft wirklicher Staats-Diener ihr Gehalt unmittelbar aus öffentlichen Kassen erhielten.

Münster den 20. December 1813.

Königl. Preuß. provisorische Regierungs-Commission,
Fehr. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Anlage: Geschäftsgang der Konskription

360

Kanton = Eintheilung.

Der §. 1 des Entwurfs bestimmt die Einrichtung von 6 großen Kantons, aus denen die jedem derselben zugetheilten Truppen aller Waffen gemeinschaftlich ergänzt werden sollen. Es ist daher zur besseren Uebersicht dieser in mehrerer Hinsicht, sowohl dem Dienst, als dem Lande nützlichen Anordnung, in der Beilage *) eine derartige Kanton = Eintheilung vorläufig entworfen.

Da hierbei auf die schon bestehende Provinz = Eintheilung so viel als möglich gerücksichtigt ist, so haben die beiden Kantons in Schlessien stärker als die in der Mark und Pommern werden müssen, und die Seelenzahl dieser ist wiederum größer, als die der beiden Kantons in Preußen, die indeß doch immer zahlreich genug sind, um die ihnen zuzutheilenden Truppen ohne die geringste Beschwerde zu ergänzen.

Geschäftsgang zur Vollziehung der Conskription.

Die bei der Einführung und Ausübung der Conskription nöthigen Geschäfte könnten, da die in dem Entwurf vorgeschlagene Art, die Conskriptions = Listen durch die Geistlichen zu führen, in den Gegenden, wo die Religions = Verwandten gemischt unter einander wohnen, mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, auf folgende Weise bestimmt werden:

a) Jeder Landrath führt ein Kanton = Buch, in dem nach der Ordnung der Städte und Dörfer eine jede Feuerstelle im Kreise aufgeführt wird, und bei dieser ohne irgend eine Exemption zuerst die männlichen Glieder der Familie des Eigenthümers, ebenso die auf der Feuerstelle zur Miethe wohnenden Familien, und zuletzt die im Hause befindlichen Unverheiratheten bemerkt werden.

b) Zur Aufertigung und jährlichen Revision dieser Kanton = Bücher werden Termine in den Kirchspielen oder an sonst schicklichen Orten festgestellt, wohin eine aus dem Landrath und einem Offizier bestehende Kommission mit dem nöthigen Unter = Personal geht, und zu welcher in jedem Kirchspiele der Geistliche als Mitglied hinzugezogen wird.

c) Vor der Revisions = Kommission erscheint die Orts = Obrigkeit oder ein Abgeordneter derselben mit so viel Hausvätern, als es nöthig ist, um über die in dem Kirchspiele in dieser Hinsicht vorgefallenen Veränderungen vollständige Auskunft zu geben.

d) Nach der Aufertigung des Kanton = Buchs extrahirt der Offizier aus demselben eine nach den Jahrgängen geordnete Liste aller im Kirchspiele befindlichen, der Conskription unterworfenen Mannschaft. Diese Conskriptions = Liste wird in der Folge durch die alle Jahr von den Geistlichen einzugebenden Geburts = und Sterbe = Listen berichtet und mit dem Kanton = Buch verglichen.

*) Einen Auszug aus derselben siehe Beilage Nr. 8.



e) Erfordern es besondere Verhältnisse, so können auch einzelne Jahrgänge oder Personen, die der Conscription unterworfen sind, vor diese Commission gefordert und von derselben in Augenschein genommen werden.

f) Der Brigade-General giebt jährlich der Kammer der Provinz summarisch an, wie viel die gesammte Brigade zu ihrem Ersatz braucht, wobei auf eine verhältnißmäßige Anzahl von Ueberkompletten gerechnet werden muß.

g) Nach dieser Summe repartirt die Kammer, wie viel ein jeder Kreis im Verhältniß seiner Anzahl von einziehungsfähigen Conscriptbirten zu stellen hat; die Landräthe bestimmen hinwiederum, wie viel ein jedes Kirchspiel geben muß.

h) Der Jahrgang der Conscription, aus welcher der Ersatz für die Armee genommen werden soll, wird nach der Kreisstadt bestellt und im Beisein des Landraths von einem dazu kommandirten Offizier und Chirurgus in Hinsicht seiner Diensttauglichkeit geprüft.

i) Die zum Dienst tauglich befundenen Conscriptbirten loosen hierauf kirchspielweise, wie viel von ihnen nach der vorgeschriebenen Zahl zum stehenden Militair kommen sollen.

k) Diejenigen Conscriptbirten, welche durch das Loos zum Militair bestimmt sind, werden an dem zur Einziehung bestimmten Termin aus dem ganzen Kanton an einem schicklichen Orte von dem Brigade-General versammelt. Eine Commission von Offizieren aus allen Waffen theilt im Allgemeinen der Linien- und leichten Infanterie, Kavallerie und Artillerie die nach der Körper-Beschaffenheit und den darüber zu gebenden Bestimmungen tauglichen Conscriptbirten zu. In den Regimentern, Kompagnien und Eskadrons können die Leute verloost oder durch die Brigadiers und Regiments-Kommandeurs vertheilt werden. Wünschen einzelne Individuen bei dieser oder jener Kompagnie und Eskadron angestellt zu werden, so ist darauf, so weit es angeht, zu rücksichtigen.

Auf diese alle Jahr sich erneuernde Art würde die jährliche Conscriptions-Aushebung ohne Schwierigkeiten zu vollziehen sein. —

Gründe zur Bestimmung einer kurzen Dienstzeit für die Conscriptbirten.

Wenn der durch Staats-Rücksichten bezeichnete Umfang der Armee mit der Zahl der Einwohner verglichen wird, so giebt dies das unbestrittene Resultat: daß die Ergänzung der stehenden Truppen durch die Conscription auch nicht den geringsten Schwierigkeiten unterworfen sein kann, und es entsteht daher, da in unseren gegenwärtigen Verhältnissen das Militair keine außerordentliche Anstrengung in Hinsicht

Anlage: Entwurf zu einem Konskriptionsgesetz 1808

107

2) Vorarbeiten zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Neben den zunächst drängenden Abänderungen des alten Kantonsystems hatten die Bestrebungen ihren Fortgang, durch welche die allgemeine Wehrpflicht und damit die breite Grundlage erreicht werden sollte, auf der allein die Armee zu voller Kraftentfaltung gelangen konnte. Durch Kabinetts-Ordre vom 6. Juni 1809 ernannte der König eine Kommission, um „untersuchen und vorschlagen zu lassen, ob die allgemeine Konskription jetzt nach der gegenwärtigen Lage des Staats eingeführt werden könne und wie sie einzuführen sein würde.“ Die Namen der Mitglieder dieser Kommission zeigen schon, welches Resultat ihrer Beratungen der König wünschte; es waren Scharnhorst, die Geheimen Staatsräthe von Schön und Graf Lottum, die Obersten von Boguslawski, von Massenbach und von Gneisenau, der wirkliche Geheime Kriegsrath Ribbentrop und der Major von Boyen.

Ehe der Schlußbericht erstattet werden konnte, traten mannigfache Veränderungen in der Kommission ein; er ist unterzeichnet: Scharnhorst, Lottum, Meander, Boguslawski, Massenbach, Hake, Hoffmann, Ribbentrop, Duncker, Boyen, und vom 5. Februar 1810 datirt. Er lautet:

Entwurf

zur Ausführung der Konskription in den preussischen Staaten.

Die von Sr. Majestät dem Könige unterm 3. August 1808 bei Einführung der neuen Kriegsartikel gegebene Bestimmung:

„daß künftig jeder Unterthan des Staates, ohne Unterschied der Geburt, zum Kriegsdienst verpflichtet sein soll“

ist die Grundlage des neuen Konskription- oder Kanton-Gesetzes und sind bei Ausführung desselben folgende Vorschriften zu beobachten.

1) Für jeden Kreis wird jährlich eine Kommission gebildet, die aus:

dem Landrath,
einem Offizier und
einem vom Kreise gewählten Beisitzer besteht.

2) Diese Kommission versammelt sich zu einer bestimmten Zeit jährlich in dem Hauptorte des Kreises.



- 3) Alle männlichen Einwohner, welche in dem letztverfloffenen Kalenderjahre das zwanzigste Jahr vollendet haben, sind verpflichtet, vor ihr persönlich zu erscheinen.
- 4) Die Tage, wenn dieses geschehen soll, werden jeder Ortschaft besonders bekannt gemacht.
- 5) Von der Gestellung entschuldigt nur Krankheit oder Abwesenheit aus der Provinz.
- 6) Was in Rücksicht dieser Kranken und Abwesenden zu beobachten ist, um frevelhafte Umgehungen der Konstriptionspflichtigkeit zu verhüten, wird in einem besonderen Regulativ bestimmt werden.
- 7) Wer ohne einen solchen Grund, wie im § 5 angegeben ist, muthwillig ausbleibt, oder sich wohl gar vor der Kommission des Kreises verheimlicht, verliert das Recht, Grundstücke zu erwerben, Bürger zu werden, oder eine eigene Nahrung zu treiben, in irgend einer Kommunal-Versammlung zu erscheinen oder seine Stimme dort abgeben zu lassen, ein öffentliches oder städtisches Amt zu bekleiden und irgend eine Erbschaft zu übernehmen, oder Geburtsrechte geltend zu machen; überdem erliegt er noch, besonders da, wo die obigen Strafen nicht anwendbar sind, einer drei- bis sechsmonatlichen strengen Gefängnißstrafe.
- 8) Wer sich gestellt, bringt einen Geburtschein und ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über seinen Wandel bei und wird mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Geburtstag, Stand der Eltern und erlerntem Gewerbe in eine Liste eingetragen.
- 9) Die Kommission untersucht, ob das Individuum im Militair zu dienen durch physisches Unvermögen unfähig, oder durch Verbrechen unwürdig sei, und vermerkt dieses in der Liste.
- 10) Die Bestimmung, wonach diese Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu beurtheilen ist, was dieselben für bürgerliche Folgen haben und wie namentlich der Staat wegen nicht geleisteter Militair-Dienste von den Unfähigen oder Unwürdigen zu entschädigen ist, bleiben einer besonderen Instruktion vorbehalten.
- 11) Aus den von der Kommission nach 8 und 9 vorgelegten Listen ergiebt sich die Anzahl der für das laufende Jahr disponiblen Mannschaft in den Kreisen, woraus die Regierung und Provinzial-Militair-Behörden General-Nachweisungen und endlich das Ministerium des Innern und das Allgemeine Kriegs-Departement gemeinschaftlich eine allgemeine Uebersicht ausziehen lassen.
- 12) Sobald des Königs Majestät bestimmt haben, wie viel Mannschaft für das laufende Jahr durch die Konstription ausgehoben werden soll, ergiebt sich, wie viel von jedem hundert disponibler



- Mannschaft einzuziehen sind, und was also jeder Kreis im Verhältniß seiner disponiblen Männer zu stellen hat.
- 13) Die zu stellende Mannschaft wird von der Kommission mit der größten Publizität durch das Loos ausgesondert und den Militair-Behörden zur Vertheilung unter die verschiedenen Waffen übergeben. Wie diese Verloosung und Vertheilung geschehen soll, wird durch eine besondere Instruktion bestimmt werden.
 - 14) Jeder, der das Loos trifft, muß persönlich dienen — eine Stellvertretung findet nicht Statt.
 - 15) Doch sollen in Friedenszeiten:
 - a) Alle diejenigen, welche sich aus eigenen Mitteln Montur, Bewaffung und Unterhalt verschaffen können, jedesmal, sobald sie ausexerzirt sind, so wie es der Dienst gestattet, außer der Uebungszeit, beurlaubt werden.
 - b) Auch sollen alle diejenigen, welche sich den Wissenschaften und schönen Künsten gewidmet haben (wenn sie nach einer darüber besonders zu gebenden Vorschrift einen hinreichenden Grad von Fähigkeiten besitzen) in solche Städte in Garnison gelegt werden, wo sie Gelegenheit finden, ihre Bildung fortzusetzen und selbst für den Fall, daß sie nicht Montur, Bewaffung aus eigenen Mitteln anschaffen könnten, sollen sie doch, gleich der vorigen Klasse, so wie es der Dienst erlaubt, mit Urlaub begünstigt werden.
 - 16) Der Dienst des Kontribuirten währt vier Jahre vom Tage der Einstellung. Nur wenn der Staat mit Krieg bedroht oder darin verwickelt ist, sind sie zum längeren Dienst verpflichtet.
 - 17) Wer freiwillig nach ausgedienter Konskription im Dienst bleiben will, erhält die Erlaubniß dazu von seinem Chef, falls er sich gut betragen hat und zur Fortsetzung des Dienstes fähig ist. Ueberdies wird er noch durch ein besonderes Zeichen an seiner Uniform ausgezeichnet und erhält einen etwas erhöhten Sold. Ein dergestalt freiwillig Fortdienender behält im Frieden das Recht, seinen Abschied zu fordern, jedoch muß er sein Gesuch jedesmal ein halbes Jahr vor der jährlichen Einziehung bei seinem Chef einreichen. Wer 20 Jahre gedient hat, bekommt den Anspruch auf eine Versorgung, wer vor dieser Zeit verabschiedet wird, hat keinen Anspruch auf Versorgung.
 - 18) Diejenigen, welche das Loos nicht getroffen hat, sind so weit des Anspruches auf Militair-Dienste entbunden, als der Staat nicht etwa Reserven aus ihnen bildet, oder sie zu besonderen Polizeidiensten zu benutzen für nöthig erachtet. Ob und unter



welchen Bedingungen das geschehen soll, bleibt einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

19) Wer sich nach seinem zurückgelegten achtzehnten Jahre und ehe die Verloosung ihn trifft, freiwillig zum Militairdienste meldet, und desselben weder unfähig noch unwürdig ist, muß angenommen werden, und hat das Vorrecht das Korps zu wählen, unter dem er dienen will, vorausgesetzt, daß seine körperliche Konstitution ihn zu dem Korps, in das er aufgenommen zu werden wünscht, eigne. — Seine Dienstverpflichtung dauert vier Jahre und erfüllt er durch diesen Dienst auch zugleich die Pflichten der Konstription.

20) Außerdem können Freiwillige in der Armee nur angenommen werden, wenn sie noch nicht über 36 Jahre alt sind, und alle die Eigenschaften haben, welche sowohl im § 8 als im Allgemeinen von den Konstribirten gefordert werden. Das kürzeste Engagement ist vier Jahre.

21) In welcher Ordnung die jetzt bei der Armee stehenden vormaligen Kantonnisten allmählig entlassen und durch Konstribirte ersetzt werden sollen, wird eine besondere Instruktion bestimmen.

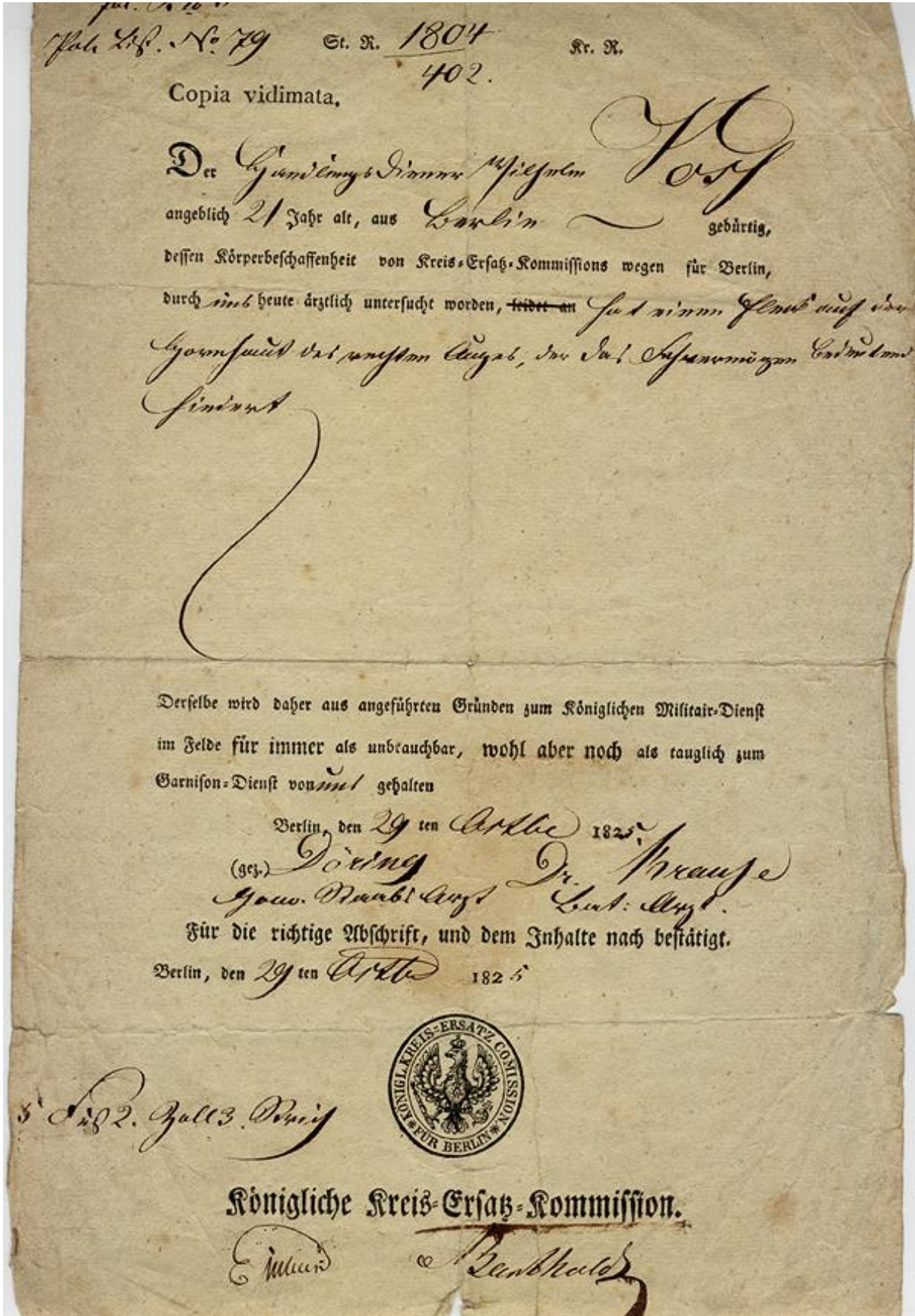
Erörterung.

Da die politische Bedeutung eines solchen Gesetzes die militairische fast noch überwog, forderte der König zunächst das Gutachten des Staatsministeriums. In den abgegebenen Separatvoten sprach sich besonders der Minister von Altenstein gegen den Entwurf aus; er fand, daß geistige Fähigkeiten bei allgemeiner Konstription zu wenig berücksichtigt, und so, große Kräfte nutzlos in der Armee vergeudet würden, während das System der Stellvertretung erlaube, diese Kräfte dem Staate in nutzbringender Weise auf anderen Gebieten zu erhalten; außerdem würde — nach seiner Meinung, ein so drückendes Gesetz nicht allein allgemeines Mißvergnügen, sondern auch umfassende Auswanderungen veranlassen.

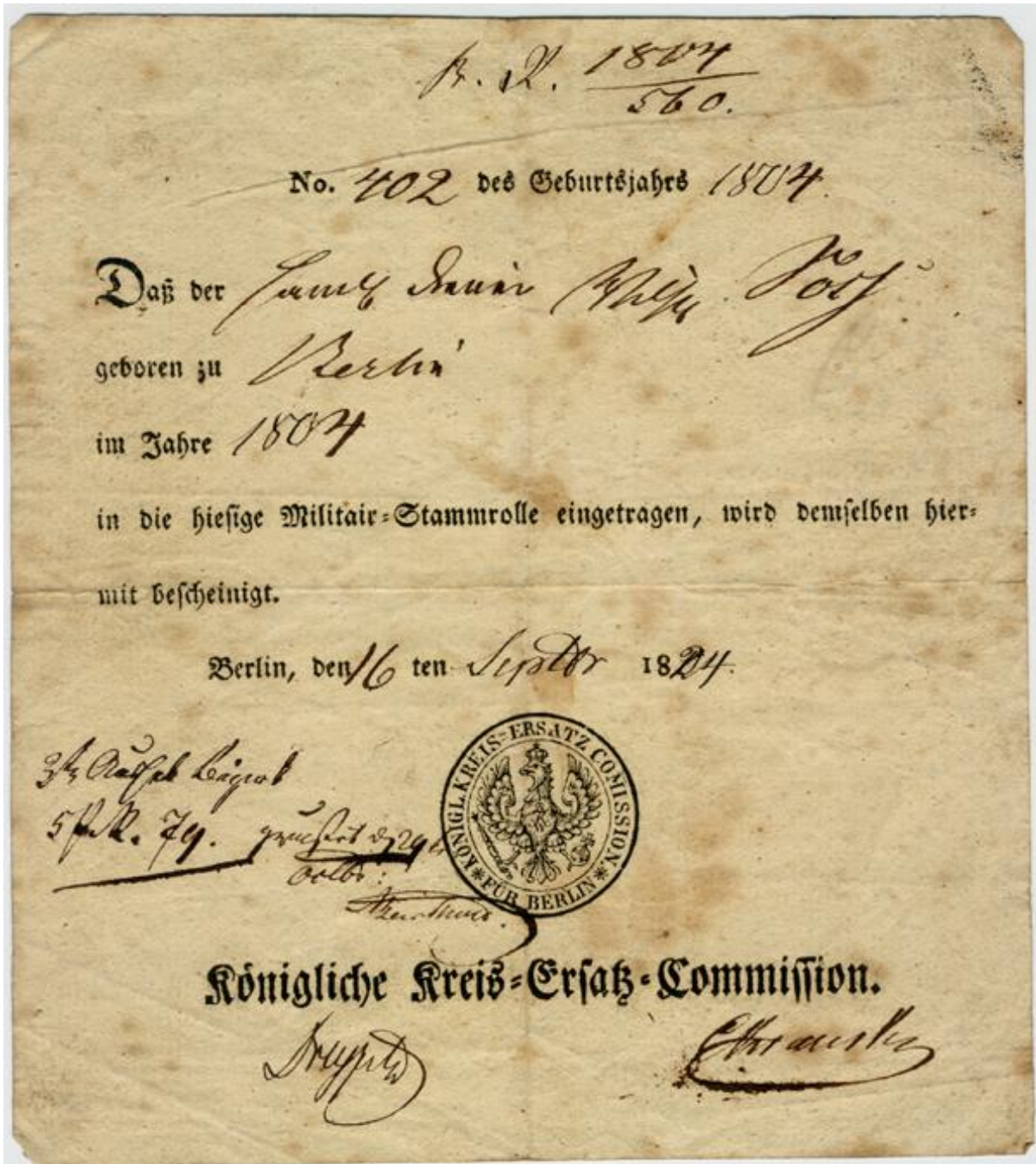
Der Minister Graf Dohna schloß sich diesen Bedenken an, und stimmte auch für die Stellvertretung, wenigstens im Frieden. Ganz für den Entwurf war nur der Großkanzler Beyme. Scharnhorst suchte die angeregten Bedenken in einem längeren Aufsätze zu widerlegen und trat namentlich gegen die Stellvertretung auf, die der Armee gerade die besten Elemente entzöge und ihre Ergänzung durch Vagabonden und Verbrecher begünstige. Als bald darauf der Staatskanzler Hardenberg die Leitung der Geschäfte übernahm, suchte Scharnhorst ihn für den Entwurf zu gewinnen, doch ohne ein entscheidendes Resultat herbeiführen zu können. Ganz besonders lebhaft unterstützte ihn in

*) Die Einführung der Konstription ist im Artikel II, Buch IV enthalten.

Anlage: Bescheinigung zur Untauglichkeit, Berlin 1825



Anlage: Eintrag in die Militärstammrolle, Berlin 1824

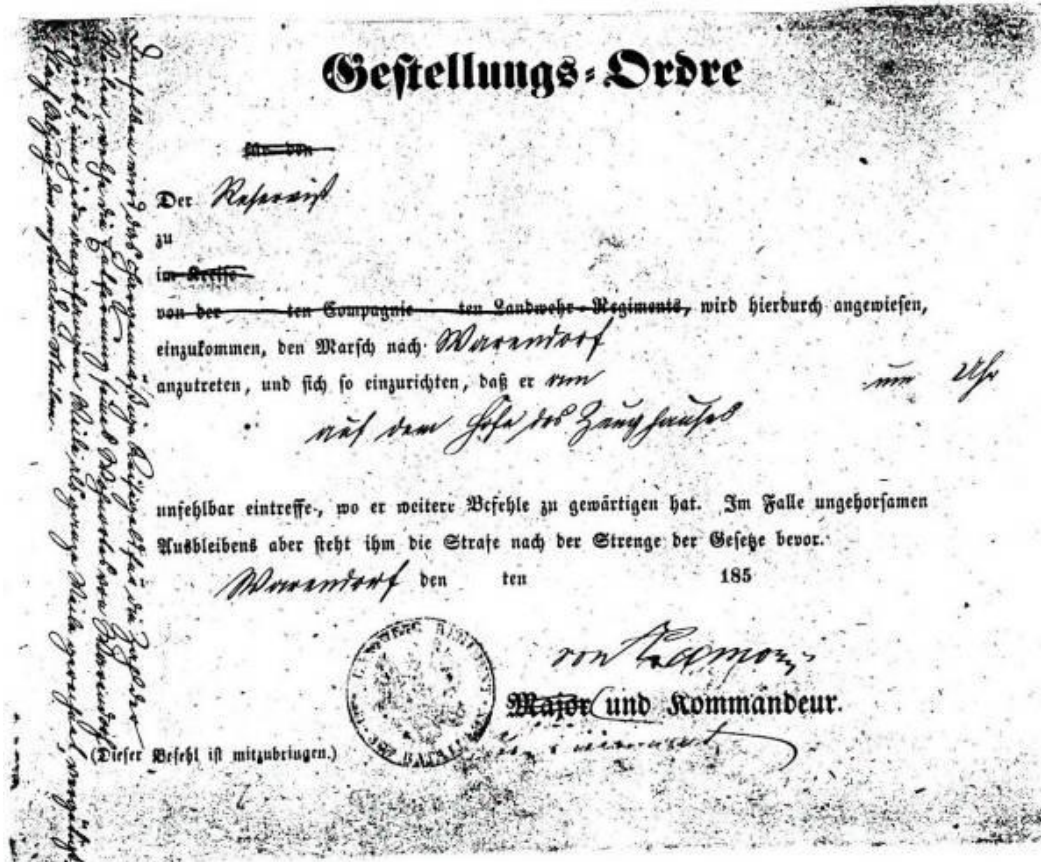


Anlage: Bescheinigung für einen Freiwilligen

„Daß der Kondukteur Meno Burg aus Berlin sich heute zu freiwilligen Militärdienste gemeldet hat, wird hiermit attestiert. Berlin, den 14ten Februar 1813. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat. Gez. Büsching, Klein“³²

Anlage: Gestellungs-Ordre

Für Warendorf aus dem Jahr 185x



³² Meno Burg, S. 12